

6. Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 1995, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Stuber, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Michel Broccard, Ittigen

Anwesend sind 135 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: René Ackermann, Franz Eggenschwiler, Max Flückiger, Urs Hasler, Hans Loepfe, Roland Möri, Trudi Moser, Thomas Schwaller, Gerhard Wyss. (9)

65/95

Strukturelle Besoldungsrevision (BERESO '96)

(Weiterberatung, siehe Seite 212)

Willi Lindner, Vorsitzender. Herr Regierungsrat Hänggi, geschätzte Kolleginnen und Kollegen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, Damen und Herren der Presse, Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne. Die Begrüssung zum heutigen Morgen wird im Anschluss an die Beratung dieses Geschäftes die Kantonsratspräsidentin machen.

Ich danke Ihnen, dass Sie so zahlreich erschienen sind. Wir werden gleich die anwesenden Ratsmitglieder zählen, um feststellen zu können, ob das Quorum erfüllt ist. Es scheint mir aber, der Rat sei beschlussfähig. Wir haben heute eineinhalb Stunden Zeit für die Detailberatung der BERESO. Die Ziele von Regierung und Finanzkommission sind etwa gleich, auch wenn der Weg anders ist. Die Kostenneutralität aber haben beide im Visier; die Regierung über einen längeren Zeitraum, die Finanzkommission über einen kürzeren. Das ist heute morgen die Ausgangslage.

Ich schlage Ihnen vor, die Schlussabstimmungen über die einzelnen Beschlussesentwürfe am Schluss der ganzen Detailberatung durchzuführen. Zur Zustimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Beim Entscheid über die einzelnen Paragraphen während der Detailberatung genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden. Wie üblich werden die einzelnen Anträge einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird in den Beschlussesentwurf aufgenommen.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Vor der Kantonsratssitzung fand eine Sitzung der Finanzkommission und des Regierungsrates statt. Diese Sitzung kam einer Krisensitzung gleich. Gestern manifestierten die verschiedenen Sprecher klar ihre Absicht, einen positiven Entscheid über die BERESO anzustreben und die Vorlage zu genehmigen. Weil in der Schlussabstimmung eine Zweidrittelmehrheit nötig ist, besteht die Gefahr, dass sich die Neinstimmen kumulieren und ein negatives Resultat herbeiführen könnten. Deshalb versuchten wir, eine Lösung zu finden, bei der zwar alle über ihren Schatten springen müssen, der aber letztlich alle zustimmen können. Ich werde Ihnen diesen Kompromiss jetzt vorstellen. Ich beantrage zudem, nach meinen Erklärungen die Sitzung während einer Viertelstunde zu unterbrechen. Die Fraktionen könnten so die Vorschläge besprechen. Die FdP-Fraktion würde sich im Vorzimmer treffen, die

SP-Fraktion und die CVP-Fraktion wären im unteren Stock. Die CVP-Fraktion wäre im "Gruselkabinett", wo die netten Bilder unserer Regierungsrätin und Regierungsräte aufgehängt sind.

Damit Sie meinen Ausführungen folgen können, müssen Sie den Antrag der Finanzkommission zur Hand nehmen. Beschlussesentwurf 1 befasst sich mit dem Staatspersonal und den Lehrkräften an den kantonalen Schulen. Die Regierung würde in Paragraph 7 Absatz 2 den Vorschlag der Finanzkommission akzeptieren. Die Regierung hätte die Kompetenz, die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen zu ändern, nicht um drei Lohnklassen, wie der Regierungsrat ursprünglich beantragt hatte. Im übrigen hält die Finanzkommission an ihren Anträgen fest. Es ist damit zu rechnen, dass die Regierung diesen nicht opponieren wird. Im Beschlussesentwurf 2 geht es um das Pflegepersonal. Die Finanzkommission möchte auf ihren Minusklassenentscheid zurückkommen und ihn zurücknehmen. Damit stimmt die Finanzkommission dem Antrag des Regierungsrates zu. Beschlussesentwurf 3 betrifft die Lehrerbesoldungsverordnung. In Paragraph 9 beantragt der Regierungsrat, das Pflichtpensum der Volksschullehrer auf 29 Lektionen festzulegen. Die Regierung würde auf diesen Antrag verzichten. Wir beantragen Ihnen, das Pflichtpensum auf 30 Lektionen festzulegen, und zwar aus folgendem Grund: Im Rahmen der Vorlage "Schlanker Staat" wurde vorgestern eine Reduktion der Pflichtpensen der Lehrerschaft signalisiert, und zwar lohnwirksam. Wir werden damit auf das Anliegen der Finanzkommission bei der Beratung der Vorlage "Schlanker Staat" im nächsten Juni zurückkommen können. Zum Beschlussesentwurf 3 beantragen wir folgende Einreihung der Lehrerschaft: Klasse 20, Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin; Klasse 19, Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin, Oberschullehrer/Oberschullehrerin und Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin; Klasse 18, Primarlehrer/Primarlehrerin; Klasse 17, Werklehrer/Werklehrerin und Hauswirtschaftslehrer/Hauswirtschaftslehrerin; Klassen 15 und 14, Kindergärtner/Kindergärtnerin. Beschlussesentwurf 4 betrifft die Verordnung über das Pflichtpensum der Lehrkräfte an den Berufsschulen. Der Regierungsrat schlug ursprünglich eine Reduktion auf 26 Pflichtlektionen vor. Wir möchten diese Frage aber ebenfalls im Rahmen der Vorlage "Schlanker Staat" entscheiden. Deshalb beantragen wir Ihnen, das Pflichtpensum auf 27 Lektionen festzulegen.

Mit diesen Änderungen wird die BERESO wahrscheinlich nicht kostenneutral sein. Sie werden Mehrkosten von rund 2 Prozent verursachen. Diese Zahl ist aber eine reine Schätzung. Deshalb schlagen wir vor, diesen Punkt heute nicht zu beraten. Die BERESO soll aber für den Staat – das soll trotzdem heute klar zum Ausdruck gebracht werden – kostenneutral sein. Wie es bezahlt werden soll, bestimmen wir nächsten Herbst beim Entscheid über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 1996 und 1997 je ein Prozent angerechnet würde.

An dieser Sitzung waren alle Fraktionen vertreten. Sollte ich mich vorhin unklar ausgedrückt haben, könnten die Sitzungsteilnehmer die Fraktionen orientieren. Ich betrage, die Sitzung während einer Viertelstunde zu unterbrechen.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Die BERESO ist ein zentrales Anliegen der Regierung. Wir sollten uns heute zu einer Lösung zusammenraufen können, damit nicht viel Geschirr zerschlagen wird. Die BERESO ist die Voraussetzung für die Umsetzung der Vorlage "Schlanker Staat". Wir brauchen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu. Wenn wir eine Gruppe ins Offside stellen, macht uns das sehr viel Mühe. Alle haben etwas nachgegeben; der heutige Vorschlag ist ein Kompromiss. Ein Kompromiss kann letztlich nie alle befriedigen; das liegt in der Natur eines Kompromisses. Wenn verschiedene aber heute über ihren Schatten springen können, hilft uns das sehr weiter. Die Regierung stimmt deshalb dem so ausgehandelten Kompromiss zu, wie ihn der Vizepräsident der Finanzkommission darlegte. Die Pensenfragen müssen wir eindeutig in Zusammenhang mit der Vorlage "Schlanker Staat" lösen. Im übrigen halten wir selbstverständlich an unserer Absicht fest, wie sie in der Botschaft enthalten ist: Die BERESO soll kostenneutral sein. Dieser Punkt ist aber nicht in einem Gesetzesparagraphen formuliert. Deshalb können wir die entsprechenden Rechnungen anstellen und Ihnen im Zusammenhang mit dem Budget die nötigen Anträge stellen. Das Budget liegt im Kompetenzbereich des Kantonsrates. Ich bitte Sie, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Für die Freiheitspartei haben wir Raum 18 vorgesehen, der sich im Parterre befindet. Die Grüne Partei könnte das Büro von Fritz Brechbühl benützen. Am runden Tisch hätten Sie gut Platz.

Patrick Eruimy. Hermann Spielmann verkündete vorhin grosszügig, an dieser Sitzung hätten Vertreter aller Fraktionen teilgenommen. Unsere Fraktion war aber nicht vertreten. Wir verlangen Auskunft über diese Sitzung. Warum wurden wir nicht eingeladen? Allenfalls müsste sich unsere Fraktion überlegen, ob wir an der Weiterberatung dieses Geschäftes teilnehmen wollen oder ob wir nicht besser auch in ein Café gehen sollten.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Ich muss meine Aussage von vorhin korrigieren. In der Hitze des Gefechtes drückte ich mich nicht gut aus. Heute morgen fand eine Sitzung der Finanzkommission statt, zu der nach der gestrigen Sitzung offiziell eingeladen wurde. Wir tagten wie üblich mit dem Finanzdirektor. Die Regierung war in ihrem Sitzungszimmer; über Vertreter des Personalamtes standen wir mit

ihr in Verbindung. Ich möchte mich deshalb für meine Aussage entschuldigen, alle Fraktionen seien an dieser offiziellen Sitzung der Finanzkommission vertreten gewesen.

Kurt Zimmerli. Ein Punkt wurde nicht richtig beleuchtet. Im Beschlussesentwurf 3 wird vorgeschlagen, bei 30 Lektionen zu bleiben. Nach der BERESO besteht der Lohn aus drei Bestandteilen: Aus dem Grundlohn, dem Erfahrungslohn und dem Leistungslohn. Bei der Lehrerschaft hat man heute keine Möglichkeit, einen Leistungslohn zu entrichten. Damit kommen 2,5 Prozent der gesamten Lohnsumme nicht zur Auszahlung. Könnte man diese 2,5 Prozent nicht mit einer Lektion kompensieren? Die Fraktionen sollten nähere Angaben haben, was mit diesen 2,5 Prozent vorgesehen ist. Sollen sie einfach gespart werden? Oder stehen sie zur Verfügung?

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Dieser Punkt wurde in der Finanzkommission nicht abschliessend behandelt. Ich kann aber die Stimmung in der Finanzkommission wie folgt interpretieren: Wenn die Lehrerschaft eine Lösung für diesen Leistungslohn findet, stehen die 2,5 Prozent zur Verfügung. In einem Antrag wurde vorgeschlagen, die Lehrerschaft dazu zu zwingen, und zum vornherein auf die Stundenreduktion zu verzichten. Diese würde ungefähr drei Prozent ausmachen. Dieser Antrag kam aber nicht zur Abstimmung, weil die Finanzkommission der Stundenentlastung zustimmen konnte.

Ich wiederhole: Die 2,5 Prozent würden zur Verfügung stehen. Offensichtlich ist es aber schwierig, ein System für die Beurteilung des Leistungsanteils zu finden. Die Lehrerschaft erklärte immer, das sei im Schulbereich nicht möglich. Man habe niemanden, der in der Lage sei, die Lehrer entsprechend zu beurteilen.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Dieser Kompromiss kam ganz kurzfristig zustande. Eine ganz präzise Auskunft auf diese Frage kann ich jetzt nicht geben. Ich rekapituliere nochmals die Ausgangslage: Gemäss Antrag der Regierung sollte das Pflichtpensum der Volksschullehrer um eine Lektion reduziert werden, und zwar als Teilkompensation für den nicht gewährten Leistungslohn. Der Rest des Geldes sollte für den Aufbau eines Instrumentariums für eine zukünftige Qualifikation zur Verfügung gestellt werden. Ich gehe davon aus, dass an diesem Punkt festgehalten wird. Mit dem vorliegenden Kompromiss sollen aber die Lohn- und die Pensenfragen entflochten werden. Die Pensenfragen möchten wir mit der Vorlage "Schlanker Staat" lösen. Wir brauchen noch Zeit zur Ausarbeitung, deshalb kann ich die Frage nicht genauer beantworten.

Patrick Eruimy. Ich muss auf mein vorheriges Votum zurückkommen. Sie trafen sich also im Rahmen der Finanzkommission mit der Regierung und handelten irgendwelche Kompromissanträge aus, die uns nicht bekannt sind. In einer Sitzungspause sollen wir uns eine Meinung bilden, ohne dass wir die genauen Ergebnisse dieser Sitzung kennen. So geht es wirklich nicht. Ich bitte den Vizepräsidenten der Finanzkommission, ein Mitglied der Finanzkommission an unsere Fraktionsbesprechung zu delegieren, damit man uns erklären kann, was an dieser Sitzung besprochen wurde.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Diese Sitzung fand heute morgen um 7.30 Uhr statt. Ich komme gerne an die Besprechung der Fraktion der Freipartei, um offene Fragen zu erläutern.

Willi Lindner, Vorsitzender. Anwesend sind 80 Mitglieder des Kantonsrates. Damit ist das Quorum erfüllt. Wir können dieses Geschäft beraten.

Hermann Spielmann beantragt, die Sitzung während einer Viertelstunde zu unterbrechen. – Dieser Ordnungsantrag wird nicht bekämpft. Sie haben ihm somit stillschweigend zugestimmt.

Die Verhandlungen werden von 8.55 bis 9.10 Uhr unterbrochen.

Willi Lindner, Vorsitzender. Ich bitte die Stimmzähler, nochmals die anwesenden Ratsmitglieder zu zählen. Wir müssen feststellen, ob das Quorum immer noch erfüllt ist. – 74 Ratsmitglieder sind anwesend, damit ist der Rat beschlussfähig. Die Mitglieder der Fraktion der Freipartei werden gleich eintreffen.

Anton Immeli. Bevor wir in die Detailberatung einsteigen, möchte ich im Namen unserer Fraktion eine kurze Erklärung abgeben. Gestern waren wir die einzige Fraktion, die alle Anträge der Finanzkommission unterstützte. Wir diskutierten die neuen Kompromissanträge. Die Zustimmung zu diesen Anträgen würde Mehrkosten verursachen. Die CVP-Fraktion wird grossmehrheitlich der von der Finanzkommission vorgeschlagenen Kompromisslösung zustimmen, und zwar im Interesse der Sache. So kann die ganze Angelegenheit über die Bühne gehen.

Peter Kofmel. Das gleiche gilt für die FdP-Fraktion. Wir beantragten bereits, in gewissen Punkten von den Anträgen der Finanzkommission abzuweichen. Wir können die heute morgen ausgehandelten Vorschläge akzeptieren. Ich möchte insbesondere auf zwei Aspekte hinweisen. Wir können im Beschlussesentwurf 3 dem Pflichtpensum von 30 Lektionen und dem etwas veränderten regierungsrätlichen Lohngefüge für die Lehrerschaft zustimmen. Wir hatten schon früher so argumentiert: Entweder 29 Lektionen bei etwas tieferen Löhnen oder 30 Lektionen bei Löhnen in der Grössenordnung des Vorschlages des Regierungsrates. Der ausgehandelte Kompromiss hat den Vorteil, dass die Einreichungs- von den Pensenfragen getrennt werden können. Zudem entsteht mit dem neuen Vorschlag der Finanzkommission keine unselige Vermischung mit Leistungslohnfragen. Ich bitte Sie, vor allem auch Beschlussesentwurf 3 zuzustimmen.

Eine zweite Bemerkung zur Finanzierung. Gestern sagte ich, die FdP-Fraktion möchte heute über die Finanzierung entscheiden. Wir liessen uns diesen Punkt an der Fraktionssitzung gestern nachmittag nochmals durch den Kopf gehen. Wir konnten gestern den heutigen Kompromiss verständlicherweise noch nicht kennen. Die Kostensituation verändert sich je nach Einreichung der verschiedenen Berufsgruppen. Wir beschliessen deshalb gestern, Ihnen heute vorzuschlagen – das deckt sich mit dem heutigen Vorschlag von Regierungsrat und Finanzkommission –, während des Sommers zu rechnen und im Herbst definitiv zu entscheiden. Wir fordern aber weiterhin ganz klar Kostenneutralität. Wir können grundsätzlich dem Vorschlag der Regierung folgen, die BERESO über den Teuerungsausgleich zu finanzieren.

Marina Gfeller. Die Grüne Fraktion ist mit den bereinigten Anträgen von Regierungsrat und Finanzkommission einverstanden. Wir hoffen, mit diesem Kompromiss werde die BERESO endlich in Kraft treten können. Entscheidend ist für uns die höhere Einstufung des Pflegepersonals, die dringend nötig ist. Wir werden allerdings zum Beschlussesentwurf 3 – wir begrüssen es, dass die Finanzkommission ihren Minusklassenantrag zurückgezogen hat – beantragen, die Kindergärtnerinnen eine Lohnklasse höher einzureihen.

Ruedi Heutschi. Für die SP-Fraktion ist das BERESO-Geschäft sehr wichtig. Wir betrachten die Vorlage als Einheit und waren deshalb für integrale Überweisung. Wir tragen den heute ausgearbeiteten Kompromiss mit. Die Systematik der Vorlage wird damit nicht verändert. Die unterbreiteten Detailanträge sind nicht substantiell. Die Kostenneutralität muss aber gewährleistet sein. Wir sind bereit, im Herbst entsprechend zu handeln.

Detailberatung

Willi Lindner, Vorsitzender. Zwei Vorbemerkungen, bevor wir in die eigentliche Detailberatung einsteigen. Ich wiederhole nochmals: Bei den Schlussabstimmungen über die vier Beschlussesentwürfe ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit nötig. Während der Detailberatung entscheidet aber die einfache Mehrheit über die Anträge.

Die Redaktionskommission unterbreitet verschiedene Anträge. Ich möchte jetzt gesamthaft über diese Anträge entscheiden lassen. – Das Wort wird nicht verlangt. Die Anträge der Redaktionskommission sind nicht bestritten und damit angenommen.

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, §§ 1–4, § 5 Absatz 1

Angenommen

§ 5 Absatz 2

Willi Lindner, Vorsitzender. Die Redaktionskommission schlägt Ihnen eine kleine Ergänzung in Absatz 2 vor, die nicht nur rein redaktioneller Art ist, sondern substantielle Folgen hat. Die Regierung schlägt folgende Formulierung vor: "Der Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird." Wir beantragen, das Wort "jährlich" einzufügen. Ohne die Formulierung "der jährliche Erfahrungszuschlag" würden bis zu 33 Prozent des Lohnes gestrichen, wenn jemand in einem Jahr nicht genügend ist. Das kann aber nicht die Meinung sein. Gemeint ist sicher, dass der Erfahrungszuschlag des entsprechenden Jahres nicht ausgerichtet wird. – Das Wort wird nicht verlangt. Der Regierungsrat nickte mir vorhin zu; auch er könnte dem Antrag zustimmen. Sie haben damit den Antrag der Redaktionskommission stillschweigend angenommen.

Antrag Max Karli

Der Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als besser als genügend bewertet wird.

Max Karli. Nach dem neuen Beurteilungsblatt gibt es fünf Möglichkeiten, und zwar von ungenügend bis ausgezeichnet. Wenn die Arbeit als genügend eingestuft wird, wird bereits der Erfahrungszuschlag ausgerichtet. Die Differenz zwischen dem Lohn des guten und demjenigen des genügenden Mitarbeiters beträgt lediglich fünf Prozent. In der Privatwirtschaft ist es nicht üblich, einem als genügend beurteilten Mitarbeiter einen Erfahrungszuschlag zu geben. Wenn in der Privatwirtschaft ein prozentualer Lohnanstieg für das gesamte Personal beschlossen wird, beinhaltet dieser die Teuerung plus einen abgestuften Erfahrungszuschlag, von Null bis zum Maximum. Ein Mitarbeiter, der nur genügend arbeitet, soll in diesem Jahr keinen Erfahrungszuschlag erhalten. Er hat im kommenden Jahr die Möglichkeit, sich zu verbessern und den Erfahrungszuschlag dann zu erhalten. Wenn die genügende Bewertung genügt, nivellieren wir gegen unten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Ich möchte den Sinn von Paragraph 5 Absatz 2 kurz erklären. Bis heute war dieser jährliche Anstieg gottgegeben. Er wurde automatisch entrichtet. Es war nicht möglich, ihn zu kürzen. Auch wenn ein Mitarbeiter ganz schlechte Leistungen erbrachte – in der Privatindustrie wäre ihm gekündigt worden –, wurde ihm der Anstieg gewährt, wenn er nicht fortgeschickt wurde. Der vorgeschlagene Absatz 2 gibt der Regierung neu die Möglichkeit, einem Mitarbeiter, dessen Leistungen nicht genügen, den Erfahrungszuschlag nicht zu gewähren. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem Anliegen von Max Karli, auch wenn es nicht so ausdrücklich formuliert ist, wie er es gerne möchte. Aus der Sicht der Finanzkommission stellt sie aber eine Verbesserung dar gegenüber der Situation vor der BERESO. Wir beantragen Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Kurt Zimmerli. Man muss diese Frage im Gesamtgefüge des neuen Lohnsystems sehen. Hier geht es um einen Erfahrungsanteil, nicht um einen Leistungsanteil. Ginge es um den Leistungsanteil, hätte Max Karli recht. Wenn die Leistung genügend ist, hat der Mitarbeiter die Erfahrung erlangt und damit das Recht, in die nächste Erfahrungsklasse aufzusteigen.

Abstimmung

Für den Antrag Max Karli

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Willi Lindner, Vorsitzender. Max Karli stellte einen gleichen Antrag zum Beschlussesentwurf 2. Dieser Antrag wird somit hinfällig.

Paragraph 5 Absatz 2 lautet: "Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird."

§ 6 Absatz 1

Antrag FPS-Fraktion

Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 10 Prozent . . . Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 5 Prozent der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

Patrick Eruimy. Ich wies bereits in der Eintretensdebatte auf diesen Antrag hin. Unsere Fraktion befürwortet grundsätzlich den Leistungslohnanteil, wir haben aber mit dem geringen Leistungssoldanteil Mühe. Die BERESO-Kommission legte mit den vorgeschlagenen 5 Prozent einen zu kleinen Anteil fest. Bei einem Lohn von 4000 Franken würde der maximale Leistungssoldanteil 200 Franken betragen. Wenn sich jemand am Arbeitsplatz jeden Tag sehr einsetzt, ist er Ende des Monats mit mageren 200 Franken zuwenig honoriert. Das gleiche gilt in der anderen Richtung. Jemand könnte sich sagen: Warum soll ich mich jeden Tag so anstrengen, wenn ich am Schluss dafür nur 200 Franken mehr erhalte? Ich nehme es lieber gemütlich, das sind mir die 200 Franken wert. Diese Überlegung steht hinter unserem Antrag. Wenn ein Leistungsanteil entrichtet wird, soll er spürbar sein. Sonst hat er keinen Sinn.

Ein zweites Argument. Als man den Grundsatz fällte, einen Leistungsanteil zu entrichten, musste man ein Qualifikationssystem entwickeln, was sehr aufwendig und teuer war. Zudem muss jährlich viel Zeit aufgewendet werden, um die Qualifikationen durchzuführen. Dieser grosse Aufwand scheint uns in keinem Verhältnis zu stehen zum geringen Leistungsanteil. Unser Antrag zielt darauf ab, den Leistungsanteil von den in der Vorlage vorgesehenen 5 Prozent auf 10 Prozent zu erhöhen und damit zu verdoppeln.

Peter Kofmel. Dass 5 Prozent nicht viel sind, ist eine Binsenwahrheit. Das heutige System beinhaltet aber keinerlei Leistungsanteil. Lohnsysteme muss man aber – das merkten wir in den letzten neun Jahren und insbesondere in den letzten Tagen – mit Glacéhandschuhen anfassen. Es wäre völlig falsch, einen zu grossen Sprung direkt auf 10 Prozent zu machen. Ich bitte Sie eindringlich, in Paragraph 6 beim Vorschlag von Finanzkommission und Regierungsrat zu bleiben. Eine Schlussbemerkung: Die Autopartei – oder Freiheitspartei – weiss hoffentlich, dass das unter dem Strich ganz genau 2,5 Prozent mehr kosten würde.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Der Antrag der Freiheitspartei ist mir an sich nicht unsympathisch. Trotzdem bitte ich Sie, ihn abzulehnen, und zwar aus zwei Gründen. In einem Staat mit einer solchen Vielfalt von Aufgaben ist es nicht unproblematisch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren. In gewissen Abteilungen und Berufsgruppen geht das relativ gut, in andern weniger. Zum Teil fehlen die Gefässe, zum Teil die Erfahrung. Bei einem Leistungsanteil von 10 Prozent wird es noch problematischer. Wenn wir den Leistungsanteil von 5 Prozent konsequent durchführen und durchexperimentieren können, sind wir einen guten Schritt weitergekommen. Zweitens entwickelten wir das Qualifikationssystem nicht primär, um mehr Lohn ausrichten können. Die Qualifikationsgespräche sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern und führen. Als positiver Nebeneffekt schaut noch etwas in Franken heraus. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Patrick Eruimy. Ich muss etwas richtigstellen. Wenn man den Leistungsanteil von 5 auf 10 Prozent erhöht, heisst das noch lange nicht – Peter Kofmel hat das offensichtlich missverstanden, vielleicht auch Herr Zanetti gestern –, dass die gesamte Besoldungssumme um 2,5 Prozent erhöht werden soll. Die maximale Besoldungssumme wird nicht erhöht, sondern nur der Anteil des Leistungssoldes. Die Auszahlung eines grösseren Teils des Soldes soll sich aber nach der Leistung richten.

Roberto Zanetti. Ich unterschätze Patrick Eruimy nicht, ich mache diesen Fehler selbstverständlich nicht. Man kann durchaus 10 Prozent Leistungsanteil innerhalb der gleichen Lohnsumme vorsehen. Wenn man das will, muss man folgerichtig das Geschäft zurückweisen. Deshalb hat er richtigerweise einen Rückweisungsantrag gestellt. Im Rahmen der Detailberatung kann ein solcher Antrag aber nicht gestellt werden, weil sich alle Zahlen verändern würden. Nur mit einer Rückweisung könnte dem Anliegen von Patrick Eruimy entsprochen werden.

Wir wollen aber alle, dass dieses Kind endlich geboren wird. Deshalb liegt der Antrag Eruimy schief in der Landschaft, obschon – wie fast immer bei Herrn Eruimy – die Argumentation etwas für sich hat. Ich halte vom Leistungslohn nicht viel. Wir rennen einer Chimäre nach und werden wahrscheinlich irgend einmal die Erfahrung machen, dass der Leistungslohn nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Will man aber wirklich einen Leistungslohn ausrichten, sind 5 Prozent tatsächlich etwas bescheiden. Pragmatisch wie ich bin, schlage ich jetzt vor: Beginnen wir mit 5 Prozent. So können wir Erfahrungen sammeln. Sollten sich die Hoffnungen, die in diesen Leistungslohn gesetzt werden, erfüllen, kann man ihn in zwei oder drei Jahren erhöhen.

Im Rahmen der Detailberatung ist es aber ohne Erhöhung der Lohnsumme nicht möglich, den Leistungsanteil zu erhöhen. Das wollen wir aber nicht, das Geld ist knapp. Deshalb muss man den Antrag ablehnen, auch wenn einiges für den Antrag sprechen würde. In zwei oder drei Jahren kann man auf diesen Punkt zurückkommen.

Abstimmung

Für den Antrag Patrick Eruimy

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Willi Lindner. Patrick Eruimy stellte einen gleichen Antrag zum Beschlussesentwurf 2. Dieser Antrag ist mit diesem Abstimmungsresultat hinfällig geworden.

§ 6 Absatz 2

Angenommen

§ 6 Absatz 3

Antrag FPS-Fraktion

Streichen

Patrick Eruimy. Der Antrag muss nicht näher begründet werden.

Cyrill Jeger. Wir möchten ebenfalls einen Antrag stellen. Die Leistung des ganzen Personals sollte beurteilt werden, auch diejenige der Lehrkräfte. Wir hörten aber, dass eine Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte noch nicht möglich sei. Wir möchten aber in den Text einbauen, dass das zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: "Die Lehrkräfte an den kantonalen Schulen sind von der Mitarbeiterbeurteilung vorläufig ausgenommen." Damit ist die Einführung der Leistungsbeurteilung offen, wenn man eine Lösung gefunden hat. Man sollte dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Auch die Bildungs- und Kulturkommission diskutierte diesen Punkt eingehend. Man sollte die Lehrkräfte nicht von der Mitarbeiterbeurteilung ausschliessen. Ich könnte deshalb dem Antrag von Patrick Eruimy folgen. Auch die von der Grünen Fraktion vorgeschlagene Formulierung wäre möglich. Man sollte versuchen, die für die Mitarbeiterbeurteilung nötigen

Instrumente verzugslos einzuführen. Deshalb wäre es richtiger, den Antrag der Freiheitspartei zu unterstützen.

Peter Wanzenried. Ich warne Sie, etwas über das Knie zu brechen. Wenn etwas abgeändert werden soll, wäre der Vorschlag von Cyrill Jeger richtig. Eine Lehrerbeurteilung ist nicht einfach, das weiss ich aus eigener Erfahrung. Sie muss gut vorbereitet werden, wenn es gut herauskommen und keine Mehrkosten verursachen soll. Zudem ist das Projekt "Geleitete Schule" in der Vernehmlassung. Diese Vorlage würde die Grundlage für die Lehrerbeurteilung darstellen. Ich könnte mich hinter den Antrag von Cyrill Jeger stellen, aber auf keinen Fall hinter denjenigen von Patrick Eruimy.

Peter Kofmel. Ich bitte Sie, beim Vorschlag von Finanzkommission und Regierungsrat zu bleiben. Man kann ohnehin nicht den ganzen Absatz 2 streichen, weil er aus zwei Sätzen besteht. Den zweiten Satz brauchen wir unbedingt. In der jetzigen Situation können wir gewisse Funktionen nicht vernünftig beurteilen und schon gar nicht so, dass die Beurteilung lohnwirksam werden könnte. Bis die Beurteilungskriterien erarbeitet sind, wird einiges Wasser die Aare hinunterfliessen. Und so lange können wir auch auf das Wort "vorläufig" verzichten. Wenn wir soweit sind, werden wir diese Verordnung ohnehin revidieren müssen. Ich unterstütze die von Finanzkommission und Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung.

Kurt Zimmerli. Ich schlage vor, nur den ersten Satz zu streichen.

Patrick Eruimy. Ich ziehe unseren Antrag zugunsten des Antrages von Kurt Zimmerli zurück.

Willi Lindner, Vorsitzender. Kurt Zimmerli beantragt, den ersten Satz zu streichen; Cyrill Jeger beantragt, das Wort "vorläufig" einzufügen.

Abstimmung

Für den Antrag Kurt Zimmerli

Minderheit

Für den Antrag Cyrill Jeger

Mehrheit

Für den Antrag Cyrill Jeger

44 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

31 Stimmen

Willi Lindner, Vorsitzender. Der erste Satz von Paragraph 6 Absatz 3 lautet somit wie folgt: "Die Lehrkräfte an kantonalen Schulen sind von der Mitarbeiterbeurteilung vorläufig ausgenommen." Der zweite Satz wird unverändert aus dem Antrag des Regierungsrates übernommen.

§ 6 Absätze 4 und 5, § 7 Absatz 1

Angenommen

§ 7 Absatz 2

Antrag Finanzkommission

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat . . . um höchstens zwei Lohnklassen ändern . . .

Angenommen

§ 7 Absatz 3 (neu)

Antrag Finanzkommission

Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20 Prozent, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Man will extreme Erhöhungen – eine Erhöhung um 20 Prozent wäre extrem – verhindern. Das ist die Absicht der Finanzkommission, nicht mehr und nicht weniger. Wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Roberto Zanetti. An sich ist der vorgeschlagene Absatz 3 fast eine Negation der BERESO. Die BERESO will diejenigen aufholen lassen, die bisher zu schlecht bezahlt wurden. Gewisse Leute wurden bisher viel zu schlecht bezahlt und holen viel auf. Die Differenz beträgt bei ihnen mehr als 20 Prozent. Es ist nicht ganz logisch, die Anpassung des Lohnes zu beschränken. Heute morgen merkte man in der Finanzkommission, dass dieser Antrag nicht mit Klauen und Zähnen verteidigt wird. Als Pragmatiker folge ich der Variante des Regierungsrates. Mit ihr kann eine zentrale Zielsetzung der BERESO erreicht werden. Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission nicht zu folgen.

Abstimmung
Für den Antrag Finanzkommission 37 Stimmen
Dagegen 33 Stimmen

§§ 8 und 9 Angenommen

§ 10

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Gestern stellte sich die Frage, wie diese Löhne zu verstehen seien. Ich möchte diesen Punkt nochmals erklären. In der Beilage ist die Lohnklassenliste mit der Grundbesoldung aufgeführt. Dazu kommen der Erfahrungszuschlag von maximal 50 Prozent, der Leistungszuschlag von 2,5 Prozent, der dreizehnte Monatslohn und die Teuerungszulage. Das ist in den einzelnen Paragraphen festgehalten. In den Paragraphen 10, 11 und 12 wird ein Spezialgrundlohn festgelegt; weder ein Erfahrungs- noch ein Leistungszuschlag wird dazugerechnet. Hingegen werden der dreizehnte Monatslohn sowie die Teuerungszulage ausgerichtet. Das wird in Paragraph 13 formuliert. Eine Änderung der Bezeichnung "Grundbesoldung" ist deshalb nicht nötig. Das hätten diejenigen wissen müssen, die gestern interveniert hatten – ich meine damit nicht Peter Kofmel.

Peter Kofmel. Ich beantrage, in den Paragraphen 10, 11, 12 und 13 das Wort "Grundbesoldung" durch "Besoldung" zu ersetzen. Ich hatte diesen Antrag gestern bereits angekündigt. Wir hatten das in der Finanzkommission besprochen; offenbar wurde es vergessen. Der Sprecher der Finanzkommission erklärte, wie das Wort "Grundbesoldung" zu verstehen sei. Es ist deshalb falsch, dieses technisch genau definierte Wort hier anders zu brauchen. Hier handelt es nicht um Grundbesoldungen, sondern schlicht um Besoldungen. Mit einer Änderung der Bezeichnung wäre ein Missverständnis weniger möglich. Aber auch so wäre immer noch ein Missverständnis möglich: Man könnte nicht merken, dass diese Summe nur 12 Monatslöhne beinhaltet.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. In Paragraph 13 wird klar festgehalten, dass auf den in den Paragraphen 10, 11 und 12 festgelegten Grundbesoldungen weder ein Erfahrungs- noch ein Leistungszuschlag ausgerichtet wird. Im Sinn von Paragraph 16 Absatz 1 wird aber die Teuerungszulage ausgerichtet.

Peter Kofmel. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Wichtig ist, dass wir alle wissen, was wir hier beschliessen: Maximallöhne, nicht Grundbesoldungen.

Willi Lindner, Vorsitzender. Paragraph 10 ist damit angenommen.

§ 11

Antrag Finanzkommission
Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts beträgt: 171'666 Franken.

Abstimmung
Für den Antrag Finanzkommission Mehrheit

§ 12

Antrag Finanzkommission
Die Grundbesoldung des Staatsschreibers beträgt: 171'666 Franken.

Abstimmung
Für den Antrag Finanzkommission Mehrheit

§ 13 Angenommen

§ 14 Absatz 1

Antrag Finanzkommission
Die Landammannzulage beträgt 5'000 Franken und die Zulage an den Präsidenten des Obergerichts 2'000 Franken.

Angenommen

§ 14 Absatz 2

Antrag Finanzkommission
. . . Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von 10'000 Franken. Angenommen

§§ 15–21, Grundbesoldungen

Angenommen

Einreichungsplan

Antrag Finanzkommission

Klasse 31: Die Klasse 31 soll gestrichen werden.

Klasse 29: Die Funktion "Amtsgerichtspräsident/Amtsgerichtspräsidentin" soll gestrichen werden.

Klasse 28: Die Funktion "Amtsgerichtspräsident/Amtsgerichtspräsidentin" soll eingefügt werden.

Klasse 26: Die Funktion "Ratssekretär/Ratssekretärin" soll eingefügt werden.

Klasse 17: Die Funktion "Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I" soll gestrichen werden.

Klasse 16: Die Funktion "Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II" soll gestrichen werden.

Klasse 14: Die Funktion "Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I" soll eingefügt werden.

Klasse 12: Die Funktion "Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II" soll eingefügt werden.

Antrag Barbara Strausak

Die Funktion "Ratssekretär/Ratssekretärin" soll in Klasse 25 statt in Klasse 26 (Vorschlag Finanzkommission) eingereiht werden.

Willi Lindner, Vorsitzender. Barbara Strausak hat ihren Antrag zurückgezogen. Der Antrag der Finanzkommission ist nicht bestritten und damit angenommen.

Kein Rückkommen

Willi Lindner, Vorsitzender. Die Schlussabstimmung führen wir am Schluss der ganzen Detailberatung durch.

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, §§ 1–4, § 5 Absatz 1

Angenommen

§ 5 Absatz 2

Antrag Max Karli

Der Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als besser als genügend bewertet wird.

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag von Max Karli ist hinfällig. Paragraph 5 Absatz 2 ist mit der bereits beschlossenen Ergänzung "der jährliche Erfahrungszuschlag" angenommen.

§ 6 Absatz 1

Antrag FPS-Fraktion

Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 10 Prozent . . . Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 5 Prozent der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag der FPS-Fraktion ist hinfällig. Paragraph 6 Absatz 1 ist angenommen.

§ 6 Absatz 2

Angenommen

§ 6 Absatz 3

Antrag FPS-Fraktion

Streichen

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag der FPS-Fraktion ist hinfällig. Paragraph 6 Absatz 3 ist angenommen.

§ 6 Absatz 4 und 5, § 7 Absatz 1

Angenommen

§ 7 Absatz 2

Antrag Finanzkommission

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat . . . um höchstens zwei Lohnklassen ändern . . .

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag der Finanzkommission ist angenommen.

§ 7 Absatz 3 (neu)

Antrag Finanzkommission

Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20 Prozent, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag der Finanzkommission ist angenommen.

§§ 8–16, Grundbesoldungen

Angenommen

Einreihungsplan

Antrag Finanzkommission

Klasse 31: Die Klasse 31 soll gestrichen werden.

Angenommen

Kein Rückkommen

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, § 1 Absatz 1

Angenommen

§ 1 Absatz 2

Cyrrill Jeger. Auch hier müsste sinngemäss das Wort "vorläufig" eingefügt werden: "Ein Leistungszuschlag wird vorläufig nicht ausgerichtet."

Abstimmung

Für den Antrag Cyrrill Jeger

Mehrheit

§§ 2 und 3, § 4 Absatz 1

Angenommen

§ 4 Absatz 2

Willi Lindner, Vorsitzender. Wie in den Beschlussesentwürfen 1 und 2 muss hier das Wort "jährlich" eingefügt werden. Wir haben bereits darüber entschieden.

§ 4^{bis} (neu)

Antrag FPS-Fraktion

Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 10 Prozent der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 5 Prozent der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir haben bei der Beratung von Beschlussesentwurf 1 bereits über diesen Punkt entschieden. Der Antrag der FPS-Fraktion ist hinfällig.

§§ 5–8

Angenommen

§ 9 Absatz 1

Antrag Finanzkommission

Zur Erreichung der vollen Besoldung ist ein Pflichtpensum von 30 Lektionen zu erfüllen . . .

Angenommen

§ 9 Absatz 2

Antrag Finanzkommission

Lehrkräfte mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion 1/30 der Besoldung einer Lehrkraft mit Vollpensum.

Angenommen

§ 10

Angenommen

§ 11 Absatz 1

Antrag Finanzkommission

Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 30 Pflichtstunden übersteigen, beträgt 1/30 der Grundbesoldung . . .

Angenommen

§ 11 Absatz 2

Antrag Finanzkommission

. . . die ein Pensum von mehr als 30 Pflichtstunden erfüllen . . .

Angenommen

§ 11 Absatz 3

Angenommen

§ 12 Absatz 1

Marina Gfeller. Wir begrüßen es, dass die Finanzkommission ihren Antrag auf einen Minusklassenentscheid bei den Volksschullehrerinnen und -lehrern zurückgezogen hat. Die logische Folge dieses Entscheides ist allerdings die Heraufsetzung der Lohnklasse der Kindergärtnerinnen auf Klasse 16 beziehungsweise 15. Mit dem Anheben der Löhne der Volksschullehrerinnen und -lehrer würde die Diskrepanz zwischen den Löhnen und der Einstufung des Arbeitsplatzes der Primarschullehrerinnen und -lehrer und jenen der Kindergärtnerinnen grösser. Die Kindergärtnerinnen wollten aber gerade das Gegenteil. Diesen Punkt bezeichnete ich gestern als nicht ganz verfassungskonform – Herr Hänggi widersprach mir zwar. Solange gleichwertige Arbeit von Männern und Frauen nicht gleichwertig entlohnt wird, ist der Verfassungsartikel nicht erfüllt. Wir beantragen, den Lohn der Kindergärtnerinnen anzuheben.

Willi Häner. Im Vorfeld der Beratungen wurden in allen Fraktionen Stimmen laut, die sogar die Lohnklassen 13 und 14 in Erwägung zogen. Die heute vorgeschlagenen Lohnklassen 14 und 15 stellen einen Kompromiss dar, an dem wir festhalten müssen. Sonst müsste man noch einen Gegenantrag stellen.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Grundsätzlich gebe ich der Bemerkung von Frau Gfeller recht: Wäre die Arbeit gleichwertig, müsste ein gleichwertiger Lohn eingesetzt werden. Die Finanzkommission bejaht aber die Gleichwertigkeit der Arbeit nicht. Auch die Arbeit der Lehrer stuft die Finanzkommission nicht gleichwertig ein. Die Bezirkslehrer reihen wir in Lohnklasse 20 ein, die Sekundarlehrer und Oberstufenlehrer in Lohnklasse 19, die Primarlehrer in Lohnklasse 18, die Werklehrer – selbstverständlich meine ich immer auch die Lehrerinnen – in Lohnklasse 17 und die Kindergärtnerinnen in die Lohnklassen 14 und 15. Die Finanzkommission bejaht die von Frau Gfeller postulierte Gleichwertigkeit nicht. Deshalb ist eine abgestufte Einreihung möglich. Wir verglichen unsere Löhne mit denjenigen in andern Kantonen. Die heutige Einstufung ist zu tief, obschon der maximale Lohn, den wir heute unseren Solothurner Kindergärtnerinnen entrichten, ebenfalls in rund acht andern Kantonen ausbezahlt wird. Trotzdem betrachteten wir eine Einreihung in die Lohnklassen 14 und 15 als richtig. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass nur in sechs Kantonen die Kindergärtnerinnen besser bezahlt werden, auch wenn sie im Kanton Solothurn in Lohnklasse 14 eingereiht sind.

Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Die Bildungs- und Kulturkommission diskutierte die Einstufung der pädagogischen Berufe. Wir konnten nach eingehender Diskussion der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Einreihung der Kindergärtnerinnen zustimmen. Im Moment kann man diese Einstufung sicher vertreten. Die Entwicklung tendiert aber in Richtung Erhöhung: In den nächsten Jahren dürfte die Einstufung eher angehoben werden. Man propagiert einen zweijährigen Kindergarten. Die Einschulung der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich verändert. Die Kindergärtnerinnen müssen heute höheren Anforderungen genügen. Ich verrate sicher nichts, wenn ich feststelle, dass man die Kindergärtnerinnen einer ähnlichen Ausbildung wie die Unterstufenlehrer zuführen will. Das deutet auf eine Annäherung an die andern Lehrerberufe. Im Moment und unter den heutigen Voraussetzungen ist die vorgeschlagene Einstufung gerechtfertigt.

Viktor Stüdeli. Ich habe Verständnis für den Antrag von Marina Gfeller. Die Tätigkeit der Kindergärtnerin oder des Kindergärtners wird heute immer noch unterschätzt. Mit dieser Einstufung haben die Kindergärtnerinnen nicht zuwenig Lohn. Die Differenz zwischen den Primarschullehrern und den Kindergärtnerinnen ist aber zu gross, weil die Arbeit wirklich praktisch gleichwertig ist. Ich habe aber auch Verständnis dafür, dass die Fi-

nanzkommission nicht zu diesem Schluss kommen konnte. Woher hätte sie es denn wissen sollen? Im Moment bin ich mit der vorgeschlagenen Einreihung einverstanden, weil der Lohn der Kindergärtnerinnen erhöht wurde. Ich bitte aber, die Lohnsystematik im Auge zu behalten und sie zu korrigieren, sobald das möglich ist. Eine Angleichung wäre an sich bereits heute nötig. Die Differenz ist aber noch zu gross, deshalb ist dieser Lohnsprung kaum möglich. Ich habe für den Antrag von Marina Gfeller Verständnis und werde ihn deshalb unterstützen.

Peter Kofmel. Ich habe die Tabelle des Personalamtes mit den Lohnvergleichen mit andern Kantonen vor mir. Sie ist vom 1. Mai 1995 datiert. Die Vergleichskantone sind Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und Luzern. Die höhere Einstufung zeigt, dass wir die Arbeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner nicht gering-schätzen. Eine Kindergärtnerin erhält heute im Minimum 53'900 Franken. Neu erhält sie laut dieser Tabelle 57'400 Franken, abzüglich 2,5 Prozent, das heisst also rund 56'000 Franken. Der Durchschnittslohn der Vergleichskantone beträgt 50'000 Franken. Heute beträgt der maximale Lohn 74'000 Franken, neu 90'000 Franken minus 2,5 Prozent. In den Vergleichskantonen beträgt der maximale Lohn durchschnittlich 77'600 Franken. Diese Zahlen sprechen eine klare Sprache. Mit der BERESO honorieren wir die von den Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern erbrachte Leistung mit sehr schönen Löhnen.

Roberto Zanetti. Mein Herz blutet etwas mit dem Antrag von Marina Gfeller, und es trifft mich, von Viktor Stüdeli links überholt zu werden. Der Antrag von Marina Gfeller ist mir sehr sympathisch, trotzdem kann ich ihm nicht zustimmen. Wir handelten einen Kompromiss aus. Dieser Kompromiss macht allen weh; uns vielleicht hier. Trotzdem stimmen wir dem Kompromiss zu. Ich bedaure, dass ich dem Antrag nicht zustimmen werde. Das ganze Gebäude darf aber nicht auseinanderfallen. Wir sind denjenigen schuldig, die den Kompromiss in der Finanzkommission ausgehandelt haben. Viktor Stüdeli und Kurz Zimmerli stellten in Aussicht, man werde bald über die Bücher gehen müssen. Dann können Sie mich in Pflicht nehmen. Heute folge ich aber streng dem Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung

Für den Antrag Marina Gfeller

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

§ 12 Absatz 2, §§ 13–21, Grundbesoldungen

Angenommen

Einreihungsplan

Antrag Finanzkommission

Klasse 20: Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin

Klasse 19: Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin, Oberschullehrer/Oberschullehrerin, Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin

Klasse 18: Primarlehrer/Primarlehrerin

Klasse 17: Werklehrer/Werklehrerin, Hauswirtschaftslehrer/Hauswirtschaftslehrerin

Klasse 15: Kindergärtner/Kindergärtnerin

Klasse 14: Kindergärtner/Kindergärtnerin

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Ich schlage Ihnen vor, den Einreihungsplan wie folgt zu ändern: Klasse 20, Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin; Klasse 19, Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin, Oberschullehrer/Oberschullehrerin, Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin; Klasse 18, Primarlehrer/Primarlehrerin; Klasse 17, Werklehrer/Werklehrerin, Hauswirtschaftslehrer/Hauswirtschaftslehrerin; Klasse 15, Kindergärtner/Kindergärtnerin; Klasse 14, Kindergärtner/Kindergärtnerin.

Ilse Wolf. Ich bedaure, dass bereinigte Strukturen verändert werden mussten, um einen tragfähigen Kompromiss erreichen zu können. Die Fachlehrerinnen wurden mit dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates als gleichwertig eingestuft. Jetzt will man sie eine Stufe zurücksetzen. Der neue Kompromissvorschlag wird wohl lohnwirksam. Das ist schön, aber nicht entscheidend. Es bleibt eine Differenz, und damit wird die Anerkennung wieder abgesprochen.

Willi Lindner, Vorsitzender. Der Antrag der Finanzkommission wird nicht bekämpft. Sie haben ihm damit stillschweigend zugestimmt.

Kein Rückkommen

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Antrag Finanzkommission

Das Pflichtpensum der Lehrkräfte an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblich-industrieller Richtung beträgt 27 Lektionen pro Woche.

Angenommen

Ziffern 2–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Willi Lindner, Vorsitzender. Wir kommen damit zu den Schlussabstimmungen über die vier Beschlussesentwürfe. Ich bitte die Stimmzähler, die anwesenden Ratsmitglieder zu zählen und das Quorum zu ermitteln.

Hermann Spielmann, Vizepräsident der Finanzkommission. Zuhanden des Protokolls möchte ich folgendes feststellen: Regierung, Finanzkommission und offensichtlich auch Kantonsrat – ich hörte keine anderslautende Meinung – sind sich einig, dass die Kostenneutralität dieser Besoldungsrevision anzustreben ist. Wir werden bei der Beratung der Budgets 1996 und 1997 diesem Aspekt Rechnung tragen müssen, wahrscheinlich mit der Teuerungszulage oder auf eine andere geeignete Art und Weise.

Willi Lindner, Vorsitzender. 80 Ratsmitglieder sind anwesend. Eine Zweidrittelmehrheit ist zur Annahme der Beschlussesentwürfe nötig. Das Quorum beträgt demnach 54 Stimmen.

Schlussabstimmungen

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 78 Stimmen (2 Enthaltungen)

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 78 Stimmen (2 Enthaltungen)

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 78 Stimmen (2 Enthaltungen)

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4 78 Stimmen (2 Enthaltungen)

Willi Lindner, Vorsitzender. Ich danke Ihnen herzlich für die kooperative Mitarbeit. Ich habe letzte Nacht angesichts der schweren Aufgabe schlecht geschlafen. Sie haben mir heute meine Aufgabe aber sehr erleichtert.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 2 und § 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995 (RRB Nr. 1050), beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldungen des Personals der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten (ausgenommen die Spitäler) sowie des kantonalen Polizeikorps (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

2. Lohnkonzept

§ 2 Besoldungselemente

Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung
- b) dem Erfahrungszuschlag und
- c) dem Leistungszuschlag.

§ 3 Grundbesoldung und Einreihungsplan

¹Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

Klasse 30:	Fr.	114'444.-	Klasse 15:	Fr.	55'521.-
Klasse 29:	Fr.	109'327.-	Klasse 14:	Fr.	52'859.-
Klasse 28:	Fr.	104'388.-	Klasse 13:	Fr.	50'342.-
Klasse 27:	Fr.	99'627.-	Klasse 12:	Fr.	47'966.-
Klasse 26:	Fr.	95'041.-	Klasse 11:	Fr.	45'731.-
Klasse 25:	Fr.	90'629.-	Klasse 10:	Fr.	43'630.-
Klasse 24:	Fr.	86'387.-	Klasse 9:	Fr.	41'663.-
Klasse 23:	Fr.	82'315.-	Klasse 8:	Fr.	39'827.-
Klasse 22:	Fr.	78'408.-	Klasse 7:	Fr.	38'119.-
Klasse 21:	Fr.	74'665.-	Klasse 6:	Fr.	36'516.-
Klasse 20:	Fr.	71'084.-	Klasse 5:	Fr.	35'073.-
Klasse 19:	Fr.	67'663.-	Klasse 4:	Fr.	33'730.-
Klasse 18:	Fr.	64'397.-	Klasse 3:	Fr.	32'502.-
Klasse 17:	Fr.	61'288.-	Klasse 2:	Fr.	31'385.-
Klasse 16:	Fr.	58'330.-	Klasse 1:	Fr.	30'377.-

Einreichungsplan

Klasse 30

- Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin

Klasse 29

- Chef/Chefin der Finanzverwaltung
- Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin

Klasse 28

- Amtsgerichtspräsident/Amtsgerichtspräsidentin
- Departementssekretär I/Departementssekretärin I
- Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin
- Polizeioffizier I/Polizeioffizierin I
- Staatsanwalt/Staatsanwältin

Klasse 27

- Departementssekretär I/Departementssekretärin I
- Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin
- Polizeioffizier I/Polizeioffizierin I
- Schulleiter I/Schulleiterin I

Klasse 26

- Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
- Departementssekretär I/Departementssekretärin I
- Departementssekretär II/Departementssekretärin II
- Jugendanwalt/Jugendanwältn
- Polizeioffizier I/Polizeioffizierin I
- Ratssekretär/Ratssekretärin
- Schulleiter I/Schulleiterin I
- Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 25

- Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
- Departementssekretär II/Departementssekretärin II
- Polizeioffizier I/Polizeioffizierin I
- Schulleiter I/Schulleiterin I

Klasse 25 (Fortsetzung)

- Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 24

- Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
- Amtschreiber/Amtschreiberin
- Departementssekretär II/Departementssekretärin II
- Kreiskommandant/Kreiskommandantin
- Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
- Polizeioffizier II/Polizeioffizierin II
- Schulleiter I/Schulleiterin I
- Stellvertreter/Stellvertreterin der Jugendanwältin/des Jugendanwaltes
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 23

- Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
- Amtschreiber/Amtschreiberin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Chef/Chefin der Finanzkontrolle
- Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
- Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
- Polizeioffizier II/Polizeioffizierin II
- Schulleiter I/Schulleiterin I
- Seminarlehrer/Seminarlehrerin
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 22

- Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
- Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I

Klasse 22 (Fortsetzung)

- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
- Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
- Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
- Polizeioffizier II/Polizeioffizierin II
- Schulleiter I/Schulleiterin I
- Seminarlehrer/Seminarlehrerin
- Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 21

- Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
- Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
- Amtsgerichtsschreiber/Amtsgerichtsschreiberin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
- Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
- Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
- Vorsteher/Vorsteherin des Oberamtes
- Polizeioffizier II/Polizeioffizierin II
- Schulleiter II/Schulleiterin II
- Seminarlehrer/Seminarlehrerin
- Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 20

- Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
- Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
- Amtsgerichtsschreiber/Amtsgerichtsschreiberin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
- Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
- Polizeioffizier II/Polizeioffizierin II
- Schulleiter II/Schulleiterin II
- Seminarlehrer/Seminarlehrerin
- Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 19

- Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
- Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
- Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II

Klasse 19 (Fortsetzung)

- Informatiker I/Informatikerin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Schulleiter II/Schulleiterin II
- Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
- Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 18

- Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
- Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
- Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
- Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
- Informatiker I/Informatikerin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Schulleiter II/Schulleiterin II
- Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I

Klasse 17

- Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
- Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
- Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
- Informatiker I/Informatikerin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 16

- Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
- Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
- Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
- Informatiker I/Informatikerin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I
- Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 15

- Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
- Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
- Informatiker II/Informatikerin II
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I
- Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
- Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 14

- Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
- Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
- Informatiker II/Informatikerin II
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I

Klasse 14 (Fortsetzung)

- Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
- Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 13

- Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
- Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
- Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Informatiker II/Informatikerin II
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
- Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
- Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 12

- Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
- Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
- Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Informatiker II/Informatikerin II
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
- Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
- Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
- Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 11

- Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
- Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
- Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Informatiker III/Informatikerin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
- Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 10

- Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
- Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II

Klasse 10 (Fortsetzung)

- Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Informatiker III/Informatikerin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
- Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 9

- Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
- Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Informatiker III/Informatikerin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
- Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
- Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 8

- Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
- Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Informatiker III/Informatikerin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
- Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 7

- Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
- Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
- Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 6

- Datatypist/Datotypistin
- Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II

– Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 5

– Datatypist/Datatypistin

Klasse 5 (Fortsetzung)

- Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
- Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
- Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 4

- Datatypist/Datatypistin
- Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 3

- Datatypist/Datatypistin
- Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III

Klasse 3 (Fortsetzung)

- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 2

- Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 1

- Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III
- Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III
- Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat

a) die Funktionenketten nach Absatz 1 um zwei Lohnklassen erweitern;

b) die Grundbesoldung bis 20 Prozent erhöhen, um qualifizierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu gewinnen oder zu behalten.

§ 4 Anlaufstufen

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 5 Erfahrungszuschlag

¹ Der jährliche Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 Prozent der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5 Prozent und in sechs Jahresstufen zu 2,5 Prozent der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird.

§ 6 Leistungszuschlag

¹ Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 5 Prozent der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 2,5 Prozent der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

² Der Leistungszuschlag wird jährlich in Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (§ 9) nach dem vom Regierungsrat beschlossenen Qualifikationssystem festgesetzt.

³ Die Lehrkräfte an kantonalen Schulen sind von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung vorläufig ausgenommen. Der Regierungsrat kann weitere Funktionen oder Funktionsgruppen von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Absatz 2 ausnehmen.

⁴ Wer nicht nach Absatz 2 beurteilt wird, hat keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag.

⁵ Ein Leistungszuschlag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Leistung in der Beurteilungsperiode mindestens als gut bewertet wird.

§ 7 Einreihung

¹ Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionsumschreibungen in eine Lohnklasse ein.

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern, insbesondere wenn sich eine solche Massnahme im Vergleich zu den Besoldungen vergleichbarer Funktionen in andern Kantonen oder in der Privatwirtschaft als gerechtfertigt erweist.

³ Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20 Prozent, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

§ 8 Anfangsbesoldung

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

§ 9 Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung

Die Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch die jährliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Weisung des Regierungsrates ermittelt.

3. Besoldungen und Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie des Staatschreibers

Besoldungen

§ 10 a) des Regierungsrates

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt: 212'069 Franken.

§ 11 b) der Oberrichter und Oberrichterinnen

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes beträgt: 171'666 Franken.

§ 12 c) des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin

Die Grundbesoldung des Staatsschreibers beträgt: 171'666 Franken.

§ 13 Ausschluss der Erahrungs- und Leistungszulage

Auf den Grundbesoldungen nach den §§ 10 bis 12 werden weder Erfahrungs- noch Leistungszuschläge ausgerichtet.

§ 14 Zulagen

¹ Die Landammannzulage beträgt 5'000 Franken und die Zulage an den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichtes 2'000 Franken.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin haben für die mit dem Amt verbundenen Auslagen Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von 10'000 Franken.

4. Dreizehnter Monatslohn

§ 15 Grundsatz

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 3 bis 5, 10 bis 12 sowie 16 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

5. Teuerungszulagen

§ 16 Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungs- und dem Leistungszuschlag ausgerichtet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Aufgehoben sind:

a) die Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986,

b) der Kantonsratsbeschluss über die Einstufung der Berufsschullehrer in die Besoldungsklassen des Staatspersonals vom 28. Februar 1973,

c) alle vom Regierungsrat beschlossenen Besoldungsverordnungen, soweit sie Bestimmungen im Widerspruch zu dieser Verordnung enthalten.

§ 18 Überführung in die neue Besoldungsverordnung

¹ Die alte Besoldung (inklusive 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage, regelmässig anfallende weitere Lohnbestandteile und bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massgebenden Lohnklasse (§ 7) nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die neue Besoldung (Absatz 1), aber höher als die neue Grundbesoldung, wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Besoldungsklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inklusive 13. Monatslohn) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real 5 Prozent über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Beträgt die Differenz zwischen der alten Besoldung und der neuen Grundbesoldung mehr als 15 Prozent, wird die jährliche Besoldungserhöhung in drei gleichen Schritten vollzogen.

§ 19 Besitzstand

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 18 Absatz 1) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin grösser als die neue Besoldung (§ 18 Absatz 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 16) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

³ Ein allfälliger Leistungszuschlag kann zusätzlich zur alten Besoldung nach Absatz 1 auf der Basis der theoretisch erzielbaren neuen Besoldung ausgerichtet werden.

§ 20 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 21 Fakultatives Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum

Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 2 und § 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995 (RRB Nr. 1050), *beschliesst*:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

² Vorbehalten bleiben spezielle vertragliche Regelungen für Chefärzte und Chefärztinnen sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen.

2. Lohnkonzept

§ 2 Besoldungselemente

Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung
- b) dem Erfahrungszuschlag und
- c) dem Leistungszuschlag.

§ 3 Grundbesoldung und Einreihungsplan

¹ Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

Klasse 30:	Fr.	114'444.–	Klasse 15:	Fr.	55'521.–
Klasse 29:	Fr.	109'327.–	Klasse 14:	Fr.	52'859.–
Klasse 28:	Fr.	104'388.–	Klasse 13:	Fr.	50'342.–
Klasse 27:	Fr.	99'627.–	Klasse 12:	Fr.	47'966.–
Klasse 26:	Fr.	95'041.–	Klasse 11:	Fr.	45'731.–
Klasse 25:	Fr.	90'629.–	Klasse 10:	Fr.	43'630.–
Klasse 24:	Fr.	86'387.–	Klasse 9:	Fr.	41'663.–
Klasse 23:	Fr.	82'315.–	Klasse 8:	Fr.	39'827.–
Klasse 22:	Fr.	78'408.–	Klasse 7:	Fr.	38'119.–
Klasse 21:	Fr.	74'665.–	Klasse 6:	Fr.	36'516.–
Klasse 20:	Fr.	71'084.–	Klasse 5:	Fr.	35'073.–
Klasse 19:	Fr.	67'663.–	Klasse 4:	Fr.	33'730.–
Klasse 18:	Fr.	64'397.–	Klasse 3:	Fr.	32'502.–
Klasse 17:	Fr.	61'288.–	Klasse 2:	Fr.	31'385.–
Klasse 16:	Fr.	58'330.–	Klasse 1:	Fr.	30'377.–

Einreihungsplan

Klasse 30
– Chefarzt/Chefärztin

Klasse 29
– Chefarzt/Chefärztin

– Leitender Arzt/Leitende Ärztin

Klasse 28
– Chefarzt/Chefärztin
– Leitender Arzt/Leitende Ärztin

- Oberarzt/Oberärztin
- Klasse 27
 - Leitender Arzt/Leitende Ärztin
 - Oberarzt/Oberärztin
- Klasse 26
 - Oberarzt/Oberärztin
- Klasse 22
 - Leiter/Leiterin Pflegedienst
- Klasse 21
 - Leiter/Leiterin Pflegedienst
- Klasse 20
 - Assistenzarzt/Assistenzärztin
 - Leiter/Leiterin Pflegedienst
- Klasse 19
 - Assistenzarzt/Assistenzärztin
 - Fachpfleger I/Fachschwester I
 - Leiter/Leiterin Pflegedienst
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung I
- Klasse 18
 - Fachpfleger I/Fachschwester I
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung I
- Klasse 17
 - Fachpfleger I/Fachschwester I
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung I
- Klasse 16
 - Fachpfleger I/Fachschwester I
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung I
- Klasse 15
 - Fachpfleger II/Fachschwester II
- Klasse 15 (Fortsetzung)
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung II
- Klasse 14
 - Fachpfleger II/Fachschwester II
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung
- Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung
- Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung
- Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung
- Pfleger/Schwester in leitender Stellung II
- Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I
- Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I
- Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I
- Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I
- Pfleger/Schwester in leitender Stellung II
- Klasse 13
 - Fachpfleger II/Fachschwester II
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I
 - Pfleger/Schwester
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung II
- Klasse 12
 - Fachpfleger II/Fachschwester II
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I
 - Pfleger/Schwester
 - Pfleger/Schwester in leitender Stellung II
- Klasse 11
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I
- Klasse 11 (Fortsetzung)
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II
 - Spitalmitarbeiter I/Spitalmitarbeiterin I
- Klasse 10
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II
 - Spitalmitarbeiter I/Spitalmitarbeiterin I
- Klasse 9
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II
 - Spitalmitarbeiter I/Spitalmitarbeiterin I
- Klasse 8
 - Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II
 - Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II
 - Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II
 - Spitalmitarbeiter I/Spitalmitarbeiterin I

Klasse 7
– Spitalmitarbeiter II/Spitalmitarbeiterin II

Klasse 6
– Spitalmitarbeiter II/Spitalmitarbeiterin II

Klasse 5
– Spitalmitarbeiter II/Spitalmitarbeiterin II

Klasse 4

– Spitalmitarbeiter II/Spitalmitarbeiterin II

Klasse 3
– Spitalmitarbeiter III/Spitalmitarbeiterin III

Klasse 2
– Spitalmitarbeiter III/Spitalmitarbeiterin III

Klasse 1
– Spitalmitarbeiter III/Spitalmitarbeiterin III

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat

a) die Funktionenketten nach Absatz 1 um zwei Lohnklassen erweitern;

b) die Grundbesoldung bis 20 Prozent erhöhen, um qualifizierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu gewinnen oder zu behalten.

§ 4 Anlaufstufen

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 5 Erfahrungszuschlag

¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 Prozent der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5 Prozent und in sechs Jahresstufen zu 2,5 Prozent der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird.

§ 6 Leistungszuschlag

¹ Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 5 Prozent der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 2,5 Prozent der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

² Der Leistungszuschlag wird jährlich in Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (§ 9) nach dem vom Regierungsrat beschlossenen Qualifikationssystem festgesetzt.

³ Der Regierungsrat kann einzelne Funktionen oder Funktionsgruppen von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Absatz 2 ausnehmen.

⁴ Wer nicht nach Absatz 2 beurteilt wird, hat keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag.

⁵ Ein Leistungszuschlag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Leistung in der vorangehenden Beurteilungsperiode mindestens als gut bewertet wird.

§ 7 Einreihung

¹ Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionsbeschreibungen in eine Lohnklasse ein.

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern, insbesondere wenn sich eine solche Massnahme im Vergleich zu den Besoldungen vergleichbarer Funktionen in andern Kantonen oder in der Privatwirtschaft als gerechtfertigt erweist.

³ Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20 Prozent, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

§ 8 Anfangsbesoldung

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

§ 9 Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung

Die Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch die jährliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Weisung des Regierungsrates ermittelt.

3. Dreizehnter Monatslohn

§ 10 Grundsatz

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 3 bis 5 und 11 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

4. Teuerungszulagen

§ 11 Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungs- und dem Leistungszuschlag ausgerichtet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Aufgehoben sind:

- a) § 1 Absatz 1 sowie §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Besoldungen der Verwalter staatlicher Anstalten und der Verwalterehepaare staatlicher Anstalten und Kosthäuser vom 10. November 1987
- b) § 1 Absätze 1 und 2 sowie §§ 2, 3 und 9 der Verordnung über die Besoldungen der Ober-, Abteilungs- und Assistenzärzte der kantonalen Psychiatrischen Klinik, des Kantonsspitals Olten und des Psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche vom 10. November 1987,
- c) §§ 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 der Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau vom 10. November 1987,
- d) §§ 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 der Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals des Kantonsspitals Olten vom 10. November 1987.

§ 13 Überführung in die neue Besoldungsverordnung

¹ Die alte Besoldung (inklusive 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage, regelmässig anfallende weitere Lohnbestandteile und die bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massgebenden Lohnklasse (§ 7) nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die neue Besoldung (Absatz 1), aber höher als die neue Grundbesoldung, wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Besoldungsklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inklusive 13. Monatslohn) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real 5 Prozent über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Beträgt die Differenz zwischen der alten Besoldung und der neuen Grundbesoldung mehr als 15 Prozent, wird die jährliche Besoldungserhöhung in drei gleichen Schritten vollzogen.

§ 14 Besitzstand

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 13 Absatz 1) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin grösser als die neue Besoldung (§ 13 Absatz 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 11) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

³ Ein allfälliger Leistungszuschlag kann zusätzlich zur alten Besoldung nach Absatz 1 auf der Basis der theoretisch erzielbaren neuen Besoldung ausgerichtet werden.

§ 15 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 16 Fakultatives Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 7 und § 7^{bis} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 sowie § 3 und § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995 (RRB Nr. 1050), beschliesst:

I. Teil: Lehrkräfte

1. Lohnkonzept

§ 1 Besoldungselemente

¹ Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung und
- b) dem Erfahrungszuschlag.

² Ein Leistungszuschlag wird vorläufig nicht ausgerichtet.

§ 2 Grundbesoldung und Einreihungsplan

Die jährlichen Grundbesoldungen der patentierten Lehrkräfte mit Vollpensum (gewählte Lehrer und Lehrerinnen sowie Verweser und Verweserinnen) betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen

Klasse 30:	Fr.	114'444.-	Klasse 15:	Fr.	55'521.-
Klasse 29:	Fr.	109'327.-	Klasse 14:	Fr.	52'859.-
Klasse 28:	Fr.	104'388.-	Klasse 13:	Fr.	50'342.-
Klasse 27:	Fr.	99'627.-	Klasse 12:	Fr.	47'966.-
Klasse 26:	Fr.	95'041.-	Klasse 11:	Fr.	45'731.-
Klasse 25:	Fr.	90'629.-	Klasse 10:	Fr.	43'630.-
Klasse 24:	Fr.	86'387.-	Klasse 9:	Fr.	41'663.-
Klasse 23:	Fr.	82'315.-	Klasse 8:	Fr.	39'827.-
Klasse 22:	Fr.	78'408.-	Klasse 7:	Fr.	38'119.-
Klasse 21:	Fr.	74'665.-	Klasse 6:	Fr.	36'516.-
Klasse 20:	Fr.	71'084.-	Klasse 5:	Fr.	35'073.-
Klasse 19:	Fr.	67'663.-	Klasse 4:	Fr.	33'730.-
Klasse 18:	Fr.	64'397.-	Klasse 3:	Fr.	32'502.-
Klasse 17:	Fr.	61'288.-	Klasse 2:	Fr.	31'385.-
Klasse 16:	Fr.	58'330.-	Klasse 1:	Fr.	30'377.-

Einreihungsplan

Klasse 20

– Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin

Klasse 19

- Oberschullehrer/Oberschullehrerin,
- Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin
- Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin

Klasse 18

– Primarlehrer/Primarlehrerin

Klasse 17

- Werklehrer/Werklehrerin
- Hauswirtschaftslehrer/Hauswirtschaftslehrerin

Klasse 15

– Kindergärtner/Kindergärtnerin

Klasse 14

– Kindergärtner/Kindergärtnerin

§ 3 Anlaufstufen

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 4 Erfahrungszuschlag

¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 Prozent der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5 Prozent und in sechs Jahresstufen zu 2,5 Prozent der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung einer Lehrkraft mindestens als genügend bewertet wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Einreihung

Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionsbeschreibungen in eine Lohnklasse ein.

§ 6 Anfangsbesoldung

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn die Lehrkraft eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

3. Dreizehnter Monatslohn

§ 7 Grundsatz

¹ Die Lehrkräfte haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 2 bis 5 und § 8 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

4. Teuerungszulagen

§ 8 Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung und dem Erfahrungszuschlag ausgerichtet.

5. Pflichten der Lehrkräfte

§ 9 Wöchentliches Unterrichtspensum

¹ Zur Erreichung der vollen Besoldung ist ein Pflichtpensum von 30 Lektionen zu erfüllen. Eine Lektion umfasst 45 Minuten.

² Lehrkräfte mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion 1/30 der Besoldung einer Lehrkraft mit Vollpensum.

§ 10 Weitere Pflichten

Neben der Unterrichtsverpflichtung umfasst der Auftrag einer Lehrkraft sämtliche durch Erlasse und Lehrplan vorgeschriebenen Pflichten.

6. Zusatzlektionen

§ 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Lektionen, die das Pflichtpensum von 30 Lektionen übersteigen, beträgt 1/30 der Grundbesoldung in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen.

² Lehrkräfte für Werken I und Hauswirtschaft, die ein Pensum von mehr als 30 Pflichtlektionen erfüllen, haben neben der Entschädigung nach Absatz 1 Anspruch auf die ihnen zustehende Erfahrungszulage.

³ Grundsätzlich dürfen höchstens vier Zusatzlektionen entschädigt werden. In zwingenden Fällen kann das Erziehungsdepartement Ausnahmen gestatten.

II. Teil: Kindergärtner und Kindergärtnerinnen

1. Besoldung

§ 12 Grundbesoldung

¹ Die Kindergärtner und Kindergärtnerinnen mit Vollpensum haben Anspruch auf eine Grundbesoldung zwischen dem Grundlohn der Lohnklasse 14 und dem Grundlohn inklusive maximale Erfahrungszulage der Lohnklasse 15 nach dieser Verordnung.

² Im übrigen sind die §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zur Festsetzung der Besoldung anwendbar.

2. Pflichtpensum

§ 13 Wöchentliches Unterrichtspensum

¹ Das Pflichtpensum des Kindergärtners und der Kindergärtnerin beträgt wenigstens 20 Lektionen, wobei eine Lektion 60 Minuten umfasst. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten vor Beginn des Kindergartens.

² Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion 1/20 der Besoldung eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Vollpensum. Zum Pflichtpensum eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Teilpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit im Sinne von Absatz 1.

3. Zusatzlektionen

§ 14 Entschädigung

¹ Zusatzlektionen werden nur subventioniert, wenn sie das Erziehungsdepartement bewilligt.

² Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 20 Pflichtlektionen übersteigen, beträgt 1/20 der Grundbesoldung in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen.

III. Teil: Übergangsbestimmungen für Lehrkräfte

§ 15 Überführung in die neue Besoldungsverordnung

¹ Die alte Besoldung (inklusive 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage und bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) einer Lehrkraft nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massgebenden Lohnklasse (§ 6) nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die neue Besoldung (Absatz 1), wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Lohnklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Absatz 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inklusive 13. Monatslohn und im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real höchstens 5 Prozent über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss das Minimum der Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht sein.

§ 16 Besitzstand

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 15 Absatz 1) einer Lehrkraft grösser als die neue Besoldung (§ 15 Absatz 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 8) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

§ 17 Pflichtlektionen

Für Lehrkräfte, die am 1. Januar 1994 ein Pflichtpensum von weniger als 30 Lektionen erfüllten, gilt längstens bis am 31. Juli 1997 dieses Pflichtpensum, mindestens jedoch 28 Lektionen, sofern nicht vor dem 31. Juli 1997 eine andere gleichwertige Regelung getroffen wird.

IV. Übergangsbestimmungen für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen

§ 18 Besitzstand

Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, deren Besoldung am 1. Januar 1996 die Ansätze nach dieser Verordnung überschreitet, haben weiterhin Anspruch auf die höhere Besoldung, solange sie in der gleichen Schulgemeinde tätig sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die Bestimmungen über das wöchentliche Unterrichtspensum treten am 1. August 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Die kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung vom 4. Mai 1993 ist nach Massgabe von Absatz 1 aufgehoben.

§ 20 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Lehrkräfte gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 21 Fakultatives Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verordnung über das Pflichtpensum für Lehrkräfte an den Berufsschulen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995 (RRB Nr. 1050), beschliesst:

1. Das Pflichtpensum der Lehrkräfte an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblicher-industrieller Richtung beträgt 27 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
3. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 1973 über die Einstufung der Berufsschullehrer in die Besoldungsklassen des Staatspersonals ist aufgehoben, soweit darin Pflichtpensen festgelegt werden.
4. Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Verhandlungen werden von 10.30 Uhr bis 10.45 Uhr unterbrochen.

70/95

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Stuber, Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur Fortsetzung der heutigen Sitzung. Willi Lindner danke ich herzlich für seinen Einsatz als ausserordentlicher Präsident. Ich kann ihm zwar kein Geschenk machen, aber einen Applaus hat er sicher verdient. (Applaus.) Ich hoffe, die Ausstandsregelung werde möglichst schnell geändert, damit wir nicht mehr befürchten müssen, der Rat sei nicht mehr beschlussfähig. Wir werden die Sitzung um 11.30 Uhr beenden, weil heute nachmittag die Fraktionsausflüge stattfinden.

60/95

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1967

(Weiterberatung, siehe Seite 194)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1, §§ 13–15

Angenommen

§ 17

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Die jährlichen Beiträge an die Gemeinden werden vom zuständigen Departement aufgrund der von den Beitragsbezüglern eingereichten Unterlagen festgesetzt.

Angenommen

§ 26 Absatz 1

Antrag Finanzkommission

Als zweiter Satz wird angefügt:

Die Kassenverwaltungen sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde im Sinne von § 9 aufgelöste Versicherungsverhältnisse und unerhältliche Mitgliederleistungen (§ 12) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bekanntzugeben.

Angenommen

Ziffer 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

Verena Stuber, Präsidentin. Das Volk muss noch über diese Gesetzesänderung abstimmen. Weil die Abstimmung erst im Dezember stattfinden wird, ist genug Zeit vorhanden, um die Abstimmungsvorlage sorgfältig vorzubereiten.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 99 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. April 1995 (RRB Nr. 1051), beschliesst:

1. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1967 wird wie folgt geändert:
 - § 13 wird aufgehoben
 - § 14 wird aufgehoben
 - § 15 wird aufgehoben
 - § 17 beginnt:
Die jährlichen Beiträge an die Gemeinden werden vom zuständigen Departement auf Grund der von den Beitragsbezüglern eingereichten Unterlagen festgesetzt.
 - § 26 Absatz 1. Als Satz 2 wird angefügt:
Die Kassenverwaltungen sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde im Sinne von § 9, aufgelöste Versicherungsverhältnisse und unerhältliche Mitgliederleistungen (§ 12) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bekannt zu geben.
2. Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung tritt nach Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1.1.1995 in Kraft.

11/95

Standesinitiative: Kinderzulage (für jedes Kind eine volle Kinderzulage und eine einheitliche Regelung in der ganzen Schweiz)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Februar 1995, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Artikel 76 Absatz 1 litera g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 35 Absatz 1 litera c des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 (RRB Nr. 473), beschliesst:

1. Die Bundesversammlung wird ersucht, folgender Standesinitiative in Form einer allgemeinen Anregung Folge zu geben:
 - 1.1. Im Bereich der Kinderzulagen ist für die ganze Schweiz eine einheitliche Regelung zu treffen.
 - 1.2. Im Rahmen dieser einheitlichen Regelung ist für jedes Kind eine volle Kinderzulage vorzusehen.
 2. Das Ratssekretariat hat diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.
- b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 5. April 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Otto Meier. Mit der Zustimmung zu einer Motion beauftragten wir im Dezember des letzten Jahres die Regierung, eine Vorlage für die Einreichung einer Standesinitiative für die Vereinheitlichung der Kinderzulagen in der ganzen Schweiz vorzubereiten. Diese Standesinitiative entspricht zwar zum Teil einem Vorstoss, der auf eidgenössischer Ebene von Nationalrätin Fankhauser im Jahr 1991 eingereicht wurde. Die von der Regierung dargelegte Argumentation und die angeregten Vorschläge sind durchwegs vertretbar. Sie sollen vor allem dazu dienen, diesem allgemeinen Anliegen in Bern zur notwendigen Aufmerksamkeit zu verhelfen. Die CVP-Fraktion kann der Botschaft des Regierungsrates und dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Vreni Flückiger. Die freisinnige Fraktion stimmte damals grossmehrheitlich gegen die Überweisung der Motion. Sie wird konsequenterweise deshalb auch heute grossmehrheitlich gegen die Einreichung der Standesinitiative stimmen. Das Nein zur Systemänderung bei den Kinderzulagen war kein grundsätzliches Nein. Aber unter dem Spardruck sehen wir im Moment keinen Handlungsspielraum und deshalb auch keinen Handlungsbedarf. Noch eine Bemerkung zur Botschaft, Kapitel 3, Seite 6. Wir hätten uns eine etwas sachlichere Argumentation gewünscht. Das hätte die Bedeutung der Kinderzulagen keineswegs geschmälert. Auf Seite 6 wird im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes formuliert: "Viele Familien geraten dadurch an die Grenze zur Armut." Das scheint uns übertrieben zu sein.

Beatrice Heim. Ich wollte eigentlich nur zwei Sätze sagen, jetzt werden es einige mehr. Die SP-Fraktion unterstützt die Standesinitiative natürlich, wir hatten auch die Motion unterstützt. Auch das Bundesparlament wird sicher die Vorteile einer einheitlichen Regelung erkennen. Das heutige System der verschiedenen Kassen und Kassen ist von einem fehlenden Ausgleich unter den Kassen und Kantonen geprägt. Eine Bundeslösung bringt Einsparungen im Modell "Schlanke Strukturen – Schlanker Staat". Wir wollen eine einheitliche Regelung für jedes Kind. Der Anspruch des Kindes muss im Mittelpunkt stehen. Das Argument, unterschiedliche Lebenshaltungskosten rechtfertigten unterschiedlich hohe Kinderzulagen, ist nicht gerechtfertigt. Dieser Aspekt schlägt sich bereits auf die Löhne nieder.

Wer die Aussage in der Begründung der Regierung, die Geburt eines Kindes bringe viele Eltern an den Rand der Armut, als unsachlich bezeichnet, kennt offenbar die Ergebnisse der Armutsstudie nicht. Diese Situation gibt es aber; ich wies bereits gestern darauf hin, als es um die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern ging. Solche Situationen nehmen sogar laufend zu. Betroffen sind vor allem Alleinerziehende. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, diese Standesinitiative zu überweisen.

Cyrrill Jeger. Ich bitte Sie, der Standesinitiative zuzustimmen und das Begehren nach Bern weiterzuweisen. So erhalten die Bestrebungen, die bereits in diese Richtung laufen, endlich Gewicht. Das ist eines der wenigen ganz konkreten Elemente, das aus dem Jahr der Familie hinübergerettet werden konnte. Ich wäre froh, wenn es auch realisiert werden könnte. Über die Freisinnigen bin ich erstaunt: Haben die Freisinnigen nicht gemerkt, dass bei einer Vereinheitlichung die Finanzierungsart geändert werden muss? Hier ist ein interessanter Berührungspunkt zwischen den Grünen und den Freisinnigen. Man soll nicht mehr vor allem die Arbeit besteuern, sondern andere Regelungen finden. Auch bei den Kinder- und Familienzulagen sollte man eine andere Finanzierungsart als über Lohnprozente finden. So wäre es sinnvoller, die Energie zu besteuern. Die Tendenz, die Arbeit nicht zu verteuern, sondern andere Finanzierungsarten zu finden, ist ein kleiner gemeinsamer Punkt bei diesem Geschäft. Es ist schade, dass die Freisinnigen so locker über diesen Ansatz zu einer Diskussion über neue Finanzierungsarten hinweggehen. Ich hoffe, dass wir mit dieser Standesinitiative einen Beitrag auf dem Weg zu einer kindergerechten Gesellschaft leisten können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

70 Stimmen

Dagegen

49 Stimmen

67/95

Nachtragskredite I. Serie zum Voranschlag 1995

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 1995, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b KV, sowie §§ 27 Absatz 3 und 28 Absatz 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. April 1995 (RRB Nr. 1112), beschliesst:

1. Als Nachtragskredite zu Lasten des Voranschlages 1995 werden bewilligt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Zu Lasten der Laufenden Rechnung	800'000	829'000
Zu Lasten der Investitionsrechnung	–	16'550'660
Total	<u>800'000</u>	<u>17'379'660</u>

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 3. Mai 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Verena Stuber, Präsidentin. Weil diese Nachtragskredite zum Voranschlag gehören, müssen wir nicht über das Eintreten entscheiden.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1, Laufende Rechnung

Antrag Patrick Eruimy

Position 3150.311.00, Kantonspolizei, Mobilien, Geräte.

Der angebehrte Nachtragskredit von 29'000 Franken (Begründung: "Sofortersatz für Radarkamera, welche anlässlich eines Nachteinsatzes auf den Boden fiel und Totalschaden erlitt.") ist nicht zu bewilligen.

Patrick Eruimy. Ich stelle zu Position 3150.311.00, Kantonspolizei, einen Antrag. Er wurde Ihnen gestern schriftlich verteilt. Bei Nachtragskrediten sollten wir grundsätzlich – nicht nur bei Sparprogrammen und im Zusammenhang mit dem Projekt "Schlanker Staat" – eine viel schärfere Bewirtschaftung haben. Nachtragskredite sollten ausschliesslich Begehren enthalten, die unter keinen Umständen verschoben werden können. Die Anschaffung dieses Gerätes ist aber nicht absolut unverschiebbar. Hinter meinem Antrag steht eine grundsätzliche Überlegung, es geht mir nicht um den Betrag, der eher gering ist.

Rolf Ritschard, Vorsteher Polizei-Departement. 1994 wurden mit den zwei Radargeräten 4,9 Mio. Franken Einnahmen erzielt. Die Polizei hat zwei Radargeräte. Wenn ein Radargerät während vier Stunden im Einsatz war, muss es während sechs Stunden aufgeladen und gewartet werden, bevor es wieder eingesetzt werden kann. Wenn die Polizei Radarkontrollen durchführen will, braucht sie zwei Geräte, sonst kann sie gar nicht effizient arbeiten. Deshalb sind wir dringend auf ein zweites Gerät angewiesen. Das Verhältnis zwischen den 29'000 Franken Ausgaben und den jährlich 5 Mio. Franken Einnahmen spricht eine klare Sprache. Wir kön-

nen auf diese Einnahmen nicht verzichten; sie werden der ordentlichen Rechnung zugeführt. Der Ersatz des Gerätes war deshalb dringend.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Ich und unsere Partei meinten und meinen nach wie vor, dass Radarkontrollen durchgeführt werden, um die Sicherheit auf unseren Strassen zu gewährleisten. Ich nehme zur Kenntnis, dass sie durchgeführt werden, um Einnahmen zu erzielen.

Patrick Eruimy. Es geht mir um das Prinzip, wie bei Nachtragskrediten vorgegangen wird. Ich möchte Sie, Herr Polizeidirektor, an Ihre eigenen Worte erinnern, die Sie als Sanitätsdirektor vor einigen Jahren hier im Rat äusserten. Damals behandelten wir eine Motion, die von einem Arzt des Kantonsspitals Olten initiiert worden war. Dieser hatte über den Kantonsrat und den Weg einer Motion ein neues Herzgerät anschaffen wollen. Sie sagten damals, dieses Vorgehen entspreche nicht dem ordentlichen Vorgehen. Wo kämen wir hin, meinten Sie, wenn jeder Abteilungsverantwortliche der Verwaltung Geräte auf diesem Weg anschaffen wollte. Genau das geschieht aber hier. Das nächste Mal will vielleicht die Staatskanzlei auf diesem Weg ein neues Kopiergerät anschaffen; das letzte Mal war es eine neue Bestuhlung für das Alte Zeughaus. Solche Anschaffungen müssen nicht unbedingt über Nachtragskredite finanziert werden. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen halte ich an meinem Antrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Patrick Eruimy

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Verena Stuber, Präsidentin. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Damit haben Sie Ziffer 1, Laufende Rechnung, zugestimmt.

Ziffer 1 (Investitionsrechnung), Ziffern 2 und 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

Dagegen

Einige Stimmen

V 45/95

Veto gegen die Verordnung über die Umgestaltung des Inspektorates für Volksschule und Kindergärten

Es liegen vor:

a) Wortlaut des 22. Februar 1995 von 25 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichner: Peter Bossart):

1. Mit dieser Verordnung werden keine Einsparungen gemacht, sondern es werden Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden (Aufsichtsbehörden) überwält.
2. Es werden Aufgaben von qualifizierten, fachlich bestens ausgewiesenen Inspektoren und Inspektorinnen an Behördemitglieder delegiert, welche in der Regel nicht ausgebildet sind.
3. Gemäss Regierungsrat beginnt diese Massnahme ab Schuljahr 1995/96 und soll bis Ende Schuljahr 1996/97 befristet sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss gemäss Regierungsrat eine Neugestaltung der Aufsicht erarbeitet werden. Es ist weder sinnvoll noch sachdienlich, eine Umgestaltung des Inspektorates vorzunehmen, bevor ein neues Konzept steht und erfolgreich umgesetzt worden ist.

Begründung. Im Vetotext enthalten.

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 10. März 1995, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Mai 1995 (RRB Nr. 1284):

1. *Sparauftrag.* Der Regierungsrat wurde in der letzten Phase der Beratungen über den Voranschlag 1995 durch die Vorgaben der Finanzkommission zu aussergewöhnlichen Sparmassnahmen gezwungen. Im Rah-

men der zweiten Serie Nachträge zum Voranschlag 1995 beschloss der Regierungsrat am 14. November 1994 (RRB Nr. 3241) im Bereich der Volksschule verschiedene Massnahmen. Beim Konto 3210.302.00 "Besoldungen regionale Inspektoren und Betreuer" reduzierte der Regierungsrat den im provisorischen Voranschlag 1995 vom 8. November 1994 ursprünglich vorgesehenen Betrag von 897'000 Franken im Voranschlag 1995 um 30'000 Franken, im Jahr 1996 sogar um 700'000. Gleichzeitig wurden auch die Aufwendungen für die Fortbildung und die Spesen entsprechend gekürzt. Diese namentlich genannten Sparmassnahmen wurden durch den Kantonsrat in seiner Budgetdebatte übernommen und der Voranschlag mit den entsprechenden Reduktionen genehmigt. Die erzielte Einsparung ist nicht unerheblich, sie beträgt etwa 1.2 Mio Franken (inkl. Anteil 1997).

2. *Verbesserungen.* Die vorliegende Verordnung bezieht sich nicht nur auf die Umgestaltung des regionalen Inspektorates. Miteingebunden sind die Verstärkung der Betreuung der Junglehrerinnen und -lehrer sowie der Einbezug des Kindergarteninspektorates. Der Ausbau der Betreuung auf alle Lehrerkategorien stellt eine wesentliche Verbesserung des Angebotes dar. Bei der Aufnahme der Berufstätigkeit muss die junge Lehrkraft sofort die volle Verantwortung für eine ganze Klasse übernehmen. In anderen Berufssparten kann mit einfacheren Verantwortungszuweisungen begonnen werden; nicht so im Lehrer- und Lehrerinnenberuf. Diesem Umstand muss vermehrt Rechnung getragen werden, indem diese Lehrkräfte besonders unterstützt und betreut werden.

3. *Antworten zum Einspruchstext. Ad 1. und 2.* Die örtlichen Aufsichtsbehörden üben seit jeher die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte aus. Diese Regelung erfährt keine Veränderung. Den Aufsichtsbehörden werden keine neuen Kompetenzen und Aufgaben im Bereiche der Fachaufsicht zugemutet. Bereits heute wurden Bedenken gegen die Schulführung einer Lehrkraft der regionalen Inspektorin oder dem Inspektor gemeldet. Diese Instanz wurde anschliessend beauftragt, Vorbehalte zu prüfen und Bericht an die örtliche Aufsichtskommission zu erstatten.

Neu wenden sich die Aufsichtsbehörden, die Lehrkräfte oder die Eltern direkt an das Amt für Volksschule und Kindergarten, wenn sich Probleme in der Schulführung ergeben. Das Amt prüft die Einwände und entscheidet über das Vorgehen, um eine Lösung herbeizuführen. Dafür können regionale Inspektoren und Inspektorinnen, eine kantonale Inspektorin oder ein kantonaler Inspektor mit einem spezifischen Auftrag eingesetzt werden. Entschieden wird von Fall zu Fall. Durch die erwähnte Abgrenzung geschieht keine Abwälzung von Aufgaben an die örtliche Aufsichtsbehörde. Der Instanzenweg wird lediglich verändert.

Ad 3. Jede Lehrkraft wird administrativ einer regionalen Inspektorin oder einem Inspektor zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständigen kantonalen Stufen- und Fachinspektorinnen und -inspektoren. Damit wird im Bedarfsfalle eine raschere Intervention ermöglicht.

Die in der Stellenbeschreibung für die regionalen Inspektorinnen und Inspektoren vorgeschriebenen zwei Schulbesuche pro Jahr entfallen. Dies ist eine nicht unerhebliche Änderung. Es ist aber festzustellen, dass ein Grossteil der Lehrerschaft sich ihrer Verantwortung voll bewusst ist. Dies zeigt sich in ihrem Bestreben sich fortzubilden (Erweiterte Lernformen) und vermehrt die Zusammenarbeit im Kollegium des Schulhauses oder in Arbeitsgruppen zu suchen. Die Lehrkräfte haben sich auch neuen Anforderungen gestellt (Neuer Lehrplan) und sind bestrebt, ihre Unterrichtstätigkeit fortzuentwickeln. Für jene Lehrkräfte, die sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind, kann mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung begegnet werden.

Laufende Projekte, die sich im Vollzug auf die Struktur des regionalen Inspektorates stützen, werden weitergeführt (Beurteilungsgespräch 5./6. Klasse; Pädagogisch – heilpädagogisches Denken und Handeln, obligatorische Fortbildung für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen). In zwingenden Fällen können die regionalen Inspektorinnen und Inspektoren zu Konferenzen einberufen werden. Dies ist dann angezeigt, wenn sich im Bereich der Schulentwicklung oder der Informationsvermittlung an die Lehrkräfte dieser Weg aufdrängt.

In der Übergangszeit wird die Neugestaltung des Inspektorates vorangetrieben. Bereits seit längerer Zeit besteht dieser Auftrag an das Erziehungs-Departement. Der Regierungsrat anerkennt, dass der Übergang von der bestehenden Struktur in eine neue mit der jetzigen regionalen Inspektoratsregelung fliessender hätte gestaltet werden können. Auf der anderen Seite hat im November 1994 die kantonsrätliche Finanzkommission einen klarer Sparauftrag für den Voranschlag 1995 erteilt, insbesondere auch bei den Personalaufwendungen. Zudem wird jede Veränderung mit grösseren und kleineren Problemen behaftet sein.

Die Umgestaltung des Inspektorates in der vorgeschlagenen Form ist eindeutig eine Sparmassnahme. In allen Bereichen sind Einsparungen zu erzielen. Jede Sparmassnahme heisst auch Verzicht, ist mit Nachteilen behaftet. Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der regionalen Inspektorinnen und Inspektoren sowie die Bereitschaft des Grossteils der Lehrkräfte, das Beste zu geben. Er ist überzeugt, dass sich die vorgeschlagene Übergangslösung verantworten lässt.

Antrag des Regierungsrates. Ablehnung des Einspruchs.

Kurt Zimmerli. Ich möchte zuerst Kantonsrat Cyrill Jeger antworten. Er war vorhin über das Verhalten der FdP-Fraktion erstaunt. Meine Bemerkung betrifft das letzte Traktandum, würde aber auch zu diesem Geschäft passen. Wir haben gewisse Slogans, an die wir uns immer noch halten: Mehr Freiheit, weniger Staat. Cyrill Jeger kann sich die Antwort selbst dazureimen.

Die Umgestaltung des Inspektorats für Volksschule und Kindergarten ist eine aussergewöhnliche Sparmassnahme; die Zeiten sind aber auch aussergewöhnlich. Immerhin – das zeigt auch die Antwort des Regierungsrates auf – weist diese Sparmassnahme ein recht grosses Sparpotential auf. Die Einsprecher argumentieren, das sei keine Sparmassnahme. Die Aufgabe würde bloss auf die Gemeinden abgewälzt. Hier werden aber keine zusätzlichen Aufgaben auf die Gemeinden abgewälzt. Eine Leistung wurde abgebaut: Die zwei ordentlichen Schulbesuche, die jährlich durchgeführt werden, werden nicht mehr routinemässig gemacht. Alle übrigen Dienstleistungen des Kantons bleiben. Die Dienstaufsicht ist seit jeher die Aufgabe der Aufsichtsbehörden der Gemeinden. Bei Bedenken über die Schulführung oder über eine Lehrkraft steht weiterhin die regionale Inspektorin oder der regionale Inspektor zur Verfügung. Aufsichtsbehörden, Lehrkräfte und Eltern können sich direkt an das Amt für Volksschule und Kindergarten wenden, wenn Probleme in irgendeiner Form entstehen.

Weiter argumentieren die Einsprecher, es sei gefährlich, diese Aufgabe an eine Behörde zu delegieren, die dafür nicht ausgebildet sei. Damit werde die Aufsicht in Frage gestellt. Diese Behörden erhalten keine neue Aufgabe. Sie haben nur die Dienstaufsichtspflicht wie bisher zu erfüllen. Fachliche Belange werden von den zuständigen Stellen bearbeitet. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung behalten die Aufsichtsbehörden die Dienstaufsicht. Eine rasche Intervention durch Fachkräfte ist jederzeit gewährleistet. Routinekontrollen hingegen entfallen. Die Behörden haben eine Holpflicht, die Kontrollen werden nicht mehr ohne Aufforderung gebracht. Das ist sicher im Sinn unserer Sparbemühungen.

Diese Umgestaltung wäre einfacher gewesen, wenn die neuen Strukturen bereits aufgebaut worden wären. In zwei bis drei Jahren sollte das der Fall sein. Ich erinnere an das Projekt "Geleitete Schule" oder das Schulleitermodell. Die heutige Regelung ist eine Übergangslösung, mit der ein Sparziel erreicht werden soll. Die FdP steht hinter diesem Sparziel und lehnt deshalb den Einspruch ab.

Peter Bossart. Kurt Zimmerli sprach vom Sparpotential. Wenn die Schulkommissionen und Aufsichtsbehörden ihren Auftrag ernst nehmen und seriös erfüllen, hat die neue Regelung sehr wohl Folgekosten für die Gemeinden. Mit der Umgestaltung des Inspektorats – zu dieser Aussage stehe ich nach wie vor – werden Kosten vom Kanton auf die Gemeinden verlagert.

Die CVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich das Veto. Die Begründungen, die im Einspruchstext enthalten sind, will ich hier nicht wiederholen. In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, die in der Stellenbeschreibung für die regionalen Inspektorinnen und Inspektoren vorgeschriebenen zwei Schulbesuche pro Jahr würden entfallen. Sie werden ersatzlos gestrichen. Was heisst das in der Praxis? Man sieht den Inspektor nur noch dann in einem Schulhaus, wenn besondere Probleme auftauchen oder etwas schief läuft. Die Lehrkräfte werden keine positiven fachlichen Rückmeldungen und keine Anregungen eines Inspektors erhalten. Bisher waren die regionalen Inspektorinnen und Inspektoren in den Unterrichtsräumen präsent. Ihr Informationsstand macht sie zu anerkannten Beurteilungspersonen. Vor allem in Konfliktfällen ist das sehr wichtig. Die Lehrkräfte haben ein Anrecht darauf, kompetent beurteilt zu werden. Sie werden zwar auch inskünftig Rückmeldungen über ihre Arbeit von Eltern und Schulkommissionsmitgliedern erhalten. Solche Rückmeldungen sind wichtig und sicher auch gut gemeint. Aber weder Eltern noch Schulkommissionsmitglieder sind in der Regel – es mag Ausnahmen geben – ausgebildet, Lehrkräfte fachlich beurteilen zu können. Bisher wurden die Mitglieder der Schulkommissionen nicht nach diesem Kriterium rekrutiert oder gewählt. Diese Situation ist für die Lehrkräfte weder motivierend noch akzeptierbar. Jedes Privatunternehmen kennt Qualifikations- und Beurteilungssysteme. Der Angestellte oder Kadermitarbeiter soll wissen und einmal pro Jahr darüber informiert werden, ob man mit ihm zufrieden ist. Eine solche Rückmeldung täte auch dem Einzelkämpfer Lehrer gut. Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort selbst, der Übergang von der bestehenden Struktur in eine neue mit der jetzigen regionalen Inspektoratsregelung hätte fließender gestaltet werden können. Wir nehmen damit für eine gewisse Zeit bewusst eine Qualitätseinbusse in Kauf. Eine solche Qualitätseinbusse dürfen wir aber nicht hinnehmen. Ich bitte Sie deshalb, dieses Veto zu unterstützen.

Beat Käch. Wir anerkennen durchaus die Leistungen des Inspektorats. Wir betrachten das Inspektorat als wichtige Institution. Wir können aber vom Erziehungs-Departement nicht einerseits Sparmassnahmen verlangen, andererseits bei Vorschlägen, die in den nächsten zwei Jahren finanziell eine Entlastung bringen, kritisieren, gerade hier dürfe man nicht sparen. Es ist verantwortbar, hier in den nächsten zwei Jahren etwas zurückzubuchstabieren. Das Wichtigste wird aufrechterhalten. Das Inspektorat war zudem nicht auf jeder Stufe gleich gut ausgebaut. Vielleicht macht es gar nichts, wenn wir neue und bessere Lösungen suchen. Wir gewichten das Sparpotential von 700'000 Franken stärker. Auch als Direktbetroffener, als Lehrer, bitte ich Sie, die Sparbemühungen zu unterstützen und das Veto abzulehnen.

Viktoria Gschwind. Unsere Fraktion unterstützt das Veto gegen die Verordnung über die Umgestaltung des Inspektorats. Mit dieser Umgestaltung wird den Lehrpersonen eine Stütze in ihrer Arbeit entzogen, die ganz wichtig ist. Das ist das eine. Das Inspektorat – das ist das andere – kann seinem Auftrag der Erfolgskontrolle in der Schule nicht mehr in gleich grosser und gleich qualifizierter Art nachkommen. Das Inspektoratswesen, wie es bisher aufgebaut wurde, wäre sicher verbesserungswürdig. Mit dieser Verordnung wird jedoch ein

wichtiger Teil herausgebrochen. Dieser darf aber nicht geopfert werden, bevor nicht ein neues und besseres Konzept zur Verfügung steht.

Magdalena Schmitter. Zusammen mit einem Teil der SP-Fraktion unterstütze ich dieses Veto. Wir machten uns die Entscheidung nicht leicht, sondern hatten lange daran zu beissen. Ein Verordnungsveto ist kein sehr konstruktives Instrument, dessen sind wir uns bewusst. Bei der Budgetberatung waren die Einsparungen beim Inspektoratswesen ein Teil eines ganzen Pakets kurzfristig präsentierter Budgetkürzungen beim Erziehungs-Departement. Dass sie kräftige Abstriche im Inspektoratswesen zur Folge haben würden, war zwar vorauszusehen, nicht aber das volle Ausmass und die vollen Auswirkungen. Mit der Verordnung über die Umgestaltung des Inspektorates werden die regionalen Inspektorate auf Sparflamme gesetzt, befristet auf zwei Jahre. Dann soll eine neue Regelung in Kraft treten. Oberflächlich betrachtet, scheint das kein schwerwiegender Eingriff zu sein. Der Schein täuscht aber. Die regionalen Inspektorate mit ihrer Überwachungs-, aber vor allem mit ihrer Beratungs- und Fortbildungsfunktion sind im Schulwesen eine Art Servicestelle. Kleine und grössere Schäden, Unsicherheiten, Probleme, Fragen und Konflikte können so rasch bearbeitet werden. Ein Betrieb, der sich seine Reparaturwerkstätte wegsparnt, spart am falschen Ort und handelt sich häufig Folgekosten ein. Die Aufgabe des Inspektorates ist nicht nur, Schäden zu verhindern und aufzufangen, sondern auch die Unterstützung der Lehrerschaft bei der Durchsetzung des neuen Lehrplans und beim Unterrichten mit neuen Lernformen. Innovative Lehrerinnen und Lehrer geraten leicht unter Beschuss der Eltern und manchmal auch der Behörden. Wenn die Rückenstärkung durch die regionalen Inspektoren wegfällt, werden viele Lehrkräfte resignieren und zum Althergebrachten zurückkehren. Das bedeutet Stagnation und Qualitätsverlust für die Schule. Am gewichtigsten scheint mir aber der drohende Abbau vorhandener Strukturen, die von Experten als gut und aufbauwürdig beurteilt wurden. Ich erinnere an den Bericht Hubermann. Viele regionale Inspektorinnen und Inspektoren werden beim Inkrafttreten der neuen Verordnung von ihrem Amt zurücktreten. Sie traten ihr Amt unter anderen Voraussetzungen, mit einer andern Aufgabe und einer andern Zielsetzung an. Diese erfahrenen und qualifizierten Menschen werden nicht ersetzt werden können.

Wir fragen uns, ob es nicht andere Sparmöglichkeiten beim Inspektoratswesen gibt, und zwar ohne anderweitig Kosten zu verursachen und ohne grossen Qualitätsverlust. Vielleicht mit einer differenzierteren Behandlung der verschiedenen Schulstufen, vielleicht mit einer weniger zentralistischen Regelung beim sogenannten Bedarfsfall. Ich bitte Sie, diesem Verordnungsveto zuzustimmen.

Peter Wanzenried. Auch das Erziehungs-Departement muss sparen. Es fragt sich aber, ob die gegenwärtig eingeleiteten Massnahmen längerfristig nicht sogar Mehrkosten verursachen. Das Inspektorat könnte mit der neuen Regelung erst dann angefragt werden, wenn es zu spät ist und die Probleme zu gross sind. Ich hätte einen Wunsch in diesem Zusammenhang, damit es nicht noch mehr Vetos gibt: Man sollte denjenigen, die die Massnahmen vollziehen müssen – hier die Schulkommissionen –, genügend Zeit geben, sich auf ihre Arbeit vorzubereiten. Sie dürfen nicht einfach ins kalte Wasser geworfen werden. Das ist hier aber geschehen. Viele Aufgaben wurden auf die Schulkommissionen abgeschoben, deren Mitglieder aber Amateure sind. Vorher wurden diese Aufgaben von Fachleuten erledigt. Die Schulkommissionen sind zu einem grossen Teil damit überfordert. Daraus werden noch grosse Probleme entstehen.

Rolf Grütter. Wenn ich die Stimmung im Kantonsrat richtig interpretiere, wird das Veto keine Chance haben. Ich möchte meine Argumente trotzdem vorbringen, dann werden sie wenigstens im Protokoll festgehalten. Heute morgen – ich folgte der Verhandlung nur als Zuhörer – wurden in diesem Rat interkantonale Vergleichstabellen herangezogen. Im Vergleich mit andern Kantonen hatten wir bisher das billigste Inspektorat aller umliegenden Kantone. Das Inspektorat umfasste eine Dienststelle in Solothurn mit im wesentlichen drei hauptamtlichen Inspektoren. Der Kanton Baselland kennt ein professionelles Inspektorat, das aus über zehn Personen besteht. Zudem führte dieser Kanton zusätzlich neu das regionale Inspektorat ein. Der Kanton Baselland ist von der Grösse her mit dem Kanton Solothurn durchaus vergleichbar.

Ein zweiter Punkt: Man spare für zwei Jahre, dann komme eine neue Lösung, wird gesagt. Sie kennen die Entwicklung der Schule in Kanton Solothurn während der letzten zwanzig Jahre. Nennen Sie mir ein Beispiel, bei dem eine neue Lösung billiger war als die alte. Ich kenne kein einziges Beispiel.

Ich habe einen Bericht mitgenommen, der im Auftrag des Kantons Solothurn erstellt wurde: Der berühmte Bericht Hubermann. Dort werden die Funktionen des Inspektorates genannt. Ich will die sieben Funktionen nicht im einzelnen vorstellen. Ich möchte Ihnen hingegen im Zusammenhang mit dem Bericht Hubermann einige Sätze aus dem Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1991 zitieren: "Die Inspektoren der Oberstufe, der Kleinklassen und Sonderschulen sowie jene für die Fachbereiche (Handarbeit, Hauswirtschaft, Turnen) erachten nach wie vor die vier Hauptaufgaben des Inspektorates (Kontrolle, Qualifizierung, Beratung, Anregung) als gleichwertig. Dem Inspektorat kommt somit eine leitende und dienende Aufgabe zu." Im Schlussabschnitt steht: "Das regionale Inspektorat soll nach übereinstimmender Auffassung beibehalten werden. Der Übergang zu einem andern System wird von keiner Seite gefordert." Das war 1991. Dieser Bericht kostete den Kanton insgesamt mehr als 500'000 Franken. Heute sind wir in einer völlig andern Situation. Die

Finanzlage des Kantons hat sich in der Zwischenzeit verändert. Die Finanzen sind in einem schlimmen Zustand, auch wenn mit dem Projekt "Schlanker Staat" wieder Hoffnung auftaucht.

Als Betroffener – ich war im Nebenamt regionaler Inspektor an den Bezirksschulen – weiss ich, was passieren wird. Ich hänge persönlich überhaupt nicht an diesem Amt. Mit meinem Einsatz versuchte ich, etwas für das Schulwesen im Kanton zu leisten. Andere sollen beurteilen, ob das gut oder schlecht war. Wenn der Erziehungsdirektor heute sagt, eine zukünftige Lösung werde gleich teuer oder billiger sein, verstehe ich den Vorschlag des Erziehungs-Departements. Ich verstehe ihn hingegen nicht, wenn er zugeben muss, dass die zukünftige Ausgestaltung des Inspektorates im ganzen Volksschulbereich teurer sein wird – und zwar wesentlich teurer. Nur so schauen wir aber der Kostenwahrheit ins Gesicht. Mit der vorgeschlagenen Regelung haben wir nur einen Aufschub von zwei Jahren. Wie die neuen Vorschläge lauten werden, weiss im Moment noch niemand.

Ich habe oft mit Industrievertretern zu tun. Heute wird in den Betrieben überall eine neue Art der Mitarbeiterführung eingeführt. Das Beurteilungsgespräch, das wir jetzt auch in der Volksschule einführen, hat heute einen ganz andern Stellenwert als vor zehn oder fünfzehn Jahren. Die Privatindustrie bietet zahlreiche Kurse an, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser auszubilden, damit sie Beurteilungsgespräche mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen können. Der heutige Beschluss, vorläufig kein Qualifikationssystem im Schulwesen einzuführen, hat unter Umständen die Folge, das wir auf das ganze Know-how, das bei der staatlichen Schule heute vorhanden ist, verzichten.

Fritz Schneider, Vorsteher Erziehungs-Departement. Ich bitte Sie, den Einspruch gegen die Verordnung abzulehnen. Wir haben ein engagiertes, kompetentes und gutes Regionalinspektorat. Die vorliegende Verordnung ist keinesfalls als kritischer Spiess gegen die Arbeit der regionalen Inspektoren und Inspektorinnen zu betrachten.

Herr Wanzenried, auch wir werden ins Wasser geworfen, nämlich mit ganz klaren Sparaufträgen dieses Kantonsrates. Bei der Budgetberatung 1995, als wir nachexerzieren mussten, bestätigten Sie den Auftrag, beim Inspektorat sei massiv zu sparen. Wir mussten Lösungen für diesen Sofortauftrag suchen und erfüllten ihn mit dieser Vorlage. Diese Vorlage hat nicht nur einen Spareffekt von 700'000 Franken, wie Beat Käch sagte. Wir sehen ein Gesamtsparpotential von 1,2 Mio. Franken.

Wir betrachten diese Lösung als Übergangslösung für zwei Jahre. Wir sind uns bewusst, dass wir eine Neuregelung des Inspektorates finden müssen, und arbeiten bereits ganz intensiv an dieser Frage. Wir betrachten diese Übergangsregelung einerseits als wirksame Sparmassnahme, andererseits aber auch – im Sinn eines Überganges – schulorganisatorisch und pädagogisch als verantwortbar. So können Finanzlöcher gestopft werden. Wir schieben den Gemeinden keine neuen Aufgaben zu, wie uns vorgeworfen wurde. Auch Gemeindepräsident Zimmerli lehnt den Einspruch ab. Offenbar beurteilen die Gemeinden diesen Punkt anders als die Einsprecher. Die Dienstaufsicht bleibt wie bis anhin – vielleicht ist sie etwas intensiver auszuüben – bei den Schulkommissionen und den Gemeinden. Die Fachaufsicht bleibt beim Inspektorat und beim Kanton. Geändert wird folgendes: Wir erfüllen nicht mehr eine Bringpflicht. Unsere Inspektoren gehen nicht mehr routinemässig und periodisch in die Schulen. Sie sind neu auf Abruf einsetzbar. Ihre Dienste anfordern können Schulkommissionen, Aufsichtsbehörden und Eltern, aber auch Lehrkräfte, die Beratung wünschen.

Diese Änderung hat nicht nur eine Verschlechterung in Sinn eines weiter geknüpften Netzes zur Folge, sondern auch Verbesserungen. Wir wollen die Junglehrerschaft besser betreuen. Wir werden verschiedene Inspektoratsbereiche neu übernehmen. Die vorgeschlagene Lösung ist für die nächsten Jahre nicht so schlecht. Es wurde angeführt, die Lehrkräfte würden weniger durch kompetente Fachpersonen beurteilt. Der Hauptgrund gegen Mitarbeiterbeurteilungen und Leistungslohn bei der Lehrerschaft ist, dass sie nicht relevant beurteilt werden können. Hier ist ein klarer Widerspruch. In diesen zwei Jahren nimmt die Qualität der Schule nicht ab, davon sind wir hundertprozentig überzeugt. Die Rückmeldung geht nicht nur über den Schulinspektor, sondern zunehmend auch über die Lehrerfortbildung und die Fortbildung in den einzelnen Schulhäusern. Die Rückmeldung innerhalb eines Teams ist die beste Rückmeldung. Die Lehrpersonen werden nicht alleingelassen. Viele nehmen den Auftrag wahr, sich weiterzubilden. Entsprechende Möglichkeiten sind vorhanden. Wo es nötig ist, Lehrkräfte zu begleiten, zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ist der Einsatz des Regionalinspektorates weiterhin möglich. Aufgrund der Neuregelung des Inspektorates stellen wir keinen Exodus der regionalen Inspektoren fest, wie hier im Rat behauptet wurde. Von den total 170 Inspektoren haben etwa 15 demissioniert. Von diesen Demissionen gehen nicht alle auf die Neuregelung zurück.

Ich bitte Sie, diese Lösung als Übergangsregelung zu wählen und uns damit zu ermuntern, unsere Sparbemühungen fortzusetzen. So können wir den Sparauftrag auf eine Art und Weise erfüllen, die wir als vertretbar und verantwortbar erachten, und unsere Anstrengungen motiviert weiterverfolgen.

Abstimmung

Für Annahme des Vetos

Dagegen

38 Stimmen

69 Stimmen

Verena Stuber, Präsidentin. Ich wünsche allen einen schönen und vergnüglichen Fraktionsausflug. Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

I 85/95

Interpellation FPS-Fraktion: Heroinversuch in der Strafanstalt Schöngrün

Im Zusammenhang mit der geplanten Heroinabgabe an Strafgefangene in der Strafanstalt Oberschöngrün verlangen die Unterzeichner vom Regierungsrat Antwort auf folgende Fragen:

1. Welches ist die gesetzliche Grundlage für den Versuch in einer Strafanstalt?
2. Welche Sicherheitsmassnahmen werden vorgesehen, um einen Drogenaustausch unter den Gefangenen zu verhindern?
3. Welche Sicherheitsmassnahmen werden vorgesehen, damit kein Drogenschmuggel aus dem Gefängnis hinaus möglich ist?
4. Wie erklärt sich die Regierung, dass dieser Versuch gemäss eigenen Angaben "weltweit einmalig" ist; das heisst welches sind die Gründe, warum Staaten mit einer sogenannten liberalen Haltung gegenüber dem Drogenkonsum auf solche Experimente heute verzichten?
5. Wie setzen sich die Kosten für den Versuch zusammen, von welchem Budgetposten wird er bezahlt und erscheinen dem Regierungsrat zusätzliche Kosten pro Drogengefängnisplatz von Fr. 37'500.– nicht auch zu hoch?

Begründung. Die regierungsrätliche Absicht, in der Strafanstalt Oberschöngrün "kontrolliert" Heroin an Strafgefangene abzugeben, kommt überraschend. Die Tatsache, dass dieser Versuch eine – Zitat: – "Weltpremiere" darstellt, bedingt unseres Erachtens eine eingehende Diskussion im Kantonsparlament. Dabei ist sowohl über die Problematik der Drogenabgabe im Gefängnis an sich, als auch über die grundsätzliche Aufgabe und den Sinn des Strafvollzugs im speziellen zu sprechen. Auch die Kosten dieses sogenannten Versuchs von Fr. 300'000.– müssen unseres Erachtens diskutiert werden. Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass mit dem Versuch nächstens begonnen werden soll.

1. Thomas Leuenberger, 2. Kurt Schläfli, 3. Raoul Keller; Jean-Pierre Desgrandchamps, Patrick Eruimy, Rudolf Rüegg. (6)

I 86/95

Interpellation FPS-Fraktion: Ausbau der N1 auf 6 Spuren / Äusserungen des Vorstehers des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau

Den kantonalen Zeitungen war am 11. Mai 1995 zu entnehmen, der Kanton Solothurn stelle sich gegen einen Ausbau der N1 auf 6 Spuren. Diese Äusserung soll gemäss den Zeitungsberichten vom Vorsteher des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau gemacht worden sein.

1. Trifft es zu, dass der Vorsteher des Amtes für Verkehr solche Äusserungen gemacht hat?
2. Wurden solche Äusserungen im Namen des Regierungsrates, des Bau-Departementes oder gar nur im Namen des Amtes für Verkehr und Tiefbau gemacht?
3. Falls die Äusserungen der Meinung des Regierungsrates entsprechen: Wie begründet der Regierungsrat seine negative Haltung?
4. Ist es üblich, dass Stellungnahmen von gesamtschweizerischer Tragweite vom Vorsteher eines kantonalen Amtes abgegeben werden?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Jean-Pierre Desgrandchamps, 2. Raoul Keller, 3. Kurt Schläfli; Patrick Eruimy, Thomas Leuenberger, Rudolf Rüegg. (6)

I 87/95

Interpellation Christina Tardo: Einhaltung der 28-Tonnen-Limite

In den letzten Wochen war in der Presse von einer "Durchlöcherung" der geltenden Gewichtsbeschränkung für Lastwagen infolge fehlender Kontrollen durch die Kantone zu lesen. Eine Aushöhlung (oder gar die im Gespräch stehende Aufgabe) der 28-Tonnen-Limite hätte nicht nur für Transitrouten, die ja auch den Kanton Solothurn betreffen, sondern auch für die übrige Schweiz durch eine massive Zunahme vor allem ausländischer Lastwagen schwerwiegende Folgen.

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie oft wurden in unserem Kanton in den letzten Jahren Gewichtskontrollen für Lastwagen durchgeführt?
2. Wieviele Lastwagen wurden dabei kontrolliert, bei wievielen wurde eine Gewichtsüberschreitung festgestellt und wie wurden diese geahndet?
3. Werden auch in den Zonen im Bereich der Terminals (zum Beispiel Rothrist, AG) und der Grenzen in denen 40-Tönnner erlaubt sind, Kontrollen durchgeführt und wenn ja, wie stehen diese Ergebnisse im Vergleich zum übrigen Kantonsgebiet? Welche Kantonsteile sind durch diese "40-Tonnen-Zonen" betroffen?
4. Sind Auswirkungen in der Luft- und Lärmbelastung auf unserem Kantonsgebiet im Bereich der 40-Tonnen-Zonen um das Terminal Rothrist feststellbar, wenn ja, welche?
5. Welche weiteren Massnahmen sind vorgesehen, um die geltende Gewichtslimite auf unserem Kantonsgebiet auch tatsächlich durchzusetzen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Christina Tardo, 2. Markus Reichenbach, 3. Fatma Tekol; Alice Antony, Ruedi Bürki, Eva Gerber, Doris Aebi, Walter Husi, Andrea von Maltitz, Vreni Staub, Georg Hasenfratz, Max Röheli, Magdalena Schmitter, Trudi Stierli, Martin Straumann, Hubert Jenny, Ursula Amstutz, Helene Bösch, Jean-Pierre Summ, Rosmarie Eichenberger, Evelyn Gmurczyk, Roberto Zanetti, Bruno Meier, Ernst Wüthrich, Rosmarie Châtelain, Hans König, Erna Wenger, Doris Rauber, Ruedi Heutschi. (29)

M 88/95

Motion Peter Wanzenried: Auflösung der Solothurnischen Hypothekarhilfskasse

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Auflösung der Solothurnischen Hypothekarhilfskasse zum Ziele hat. Dabei sind die vorhandenen Aktiven und Passiven an die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse zu übertragen.

Begründung. Gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1943 besteht die Hypothekarhilfskasse. Neben der Gewährung von zinsfreien und zinsgünstigen Darlehen an notleidende Grundeigentümer konnte die Hypothekarhilfskasse aus dem Ertrag ihres Kapitals gemäss § 36 des Gesetzes Beiträge an gemeinnützige Institutionen auf dem Gebiet des Hypothekarwesens ausrichten. Die in den letzten Jahren gewährten Darlehen wurden zu über 90% an notdürftige Landwirtschaftsbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe gewährt.

Gemäss Jahresbericht 1994 wurden die Hilfeleistungen der solothurnischen Hypothekarhilfskasse in den vergangenen Jahren nur noch in bescheidenem Umfang in Anspruch genommen. Die administrativen Aufwendungen stehen in einem ungünstigen Verhältnis zur möglichen Hilfeleistung.

§ 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1943 verlangt, dass die Hilfe an Gesuchssteller, die von Hauptberuf Landwirt sind, in Zusammenarbeit mit der damaligen Bauernhilfskasse (heute Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse) erfolgen muss. Nachdem in den letzten Jahren fast ausschliesslich Gesuch von haupt- und nebenberuflichen Landwirten eingereicht wurden und gestützt auf § 2, ist eine Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven an die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse angezeigt. Durch die Überweisung an die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse wird es möglich, einen minimalen kantonalen Agrarfonds zu schaffen, wie dies in den meisten übrigen Kantonen bereits seit längerer Zeit der Fall ist.

1. Peter Wanzenried, 2. Alfons von Arx, 3. Walter Spichiger; Ernst Christ, Moritz Eggenschwiler, Verena Probst, Willi Lindner, Peter Kofmel, Monika Zaugg, Rolf Hofer, Vreni Flückiger, Beat Käch, Paul Wyss, Hanny Schlienger, Eduard Jäggi, Ruedi Hess, Peter Kunz, Hans Walder, Anton Schenker, Kurt Fluri, Jörg Kiefer, Paul Herzog, Ilse Wolf, Jörg Liechti, Barbara Strausak, Franz Eggenschwiler, Robert Flückiger, Hans Leuenberger, Hans-Ruedi Wüthrich, Christian Jäger, Jean-Pierre Desgrandchamps, Helen Gianola. (32)

P 89/95

Postulat Rosmarie Eichenberger: Sicherung der Trinkwasserqualität

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine allgemeine Dünge- und Anbauberatung zur Sicherung der Trinkwasserqualität (Ziel: Nitratgehalt unter 25 mg/l) zu gewährleisten. Die nötigen Stellen sind zu schaffen und wenn möglich dem Stellenpool zu entnehmen. Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsstellen ist anzustreben. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und der Landwirte ist zu prüfen.

Begründung. Die Erhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität ist eine Kernaufgabe des Staates. Die Kantone sind gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz und eidgenössischer Stoffverordnung zur Einrichtung und Finanzierung einer flächendeckenden Dünge- und Anbauberatung verpflichtet. Heute ist diese Beratung nur in einem Teil des Kantonsgebietes und nur bis Mitte 1995 gesichert. Der Vollzug darf nicht länger aus finanziellen Gründen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Je länger mit einer dauerhaften Sanierung zugewartet wird, desto grösser werden die zu behebenden Schäden sein.

1. Rosmarie Eichenberger, 2. Magdalena Schmitter, 3. Andrea von Maltitz; Alice Antony, Trudi Stierli, Georg Hasenfratz, Doris Rauber, Rosmarie Châtelain, Robert Flückiger, Ursula Amstutz, Helene Bösch, Evelyn Gmurczyk, Roberto Zanetti, Christina Tardo, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Rudolf Burri, Hans König. (19)

P 90/95

Postulat Rosmarie Eichenberger: Kontrolle der Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss LW-Gesetz Artikel 31 a

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit systematischen, alle Betriebe umfassenden Kontrollen sicherzustellen, dass Landwirtschaftsbetriebe, welche die gesetzlichen Vorschriften (Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung) nicht erfüllen, keine oder gekürzte Direktzahlungen gemäss LW-Gesetz Artikel 31a erhalten.

Begründung. Bei IP und Biobetrieben, welche bereits für Umweltprobleme sensibilisiert sind, wird neben den besonderen ökologischen Leistungen auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit jährlichen Kontrollen sichergestellt. Alle übrigen Betriebe werden meist nur auf Anzeige hin kontrolliert. Dies stellt eine krasse Rechtsungleichheit und Wettbewerbsverzerrung dar. Wie die Erfahrung zeigt, haben deshalb gerade problematische Betriebe kein Interesse, auf IP umzustellen und profitieren trotzdem von Direktzahlungen. Diese Massnahme ist nicht unverhältnismässig. In anderen Bereichen wie zum Beispiel bei der Lebensmittelkontrolle oder Luftreinhalteverordnung wird ebenfalls jeder einzelne Betrieb, beziehungsweise jede Ölfeuerung kontrolliert. Eine Kontrolle drängt sich bei den Beiträgen gemäss Artikel 31 a LWG um so mehr auf, handelt es sich doch dabei um "Direktzahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen".

1. Rosmarie Eichenberger, 2. Magdalena Schmitter, 3. Andrea von Maltitz; Alice Antony, Trudi Stierli, Martin Straumann, Georg Hasenfratz, Rosmarie Châtelain, Hubert Jenny, Ursula Amstutz, Helene Bösch, Evelyn Gmurczyk, Erna Wenger, Fatma Tekol, Rudolf Burri. (15)

I 91/95

Interpellation Max Rötheli: Verfahrenskoordination im Baubewilligungsverfahren

Gemäss § 134 PBG ist bei der Einreichung eines Baugesuches beim Kanton in einem Leitverfahren die Stellungnahme aller betroffenen Stellen einzuholen und der Entscheid unter Abwägung aller Interessen zu fällen. In der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat Rudolf Rüegg vom 22. Oktober 1992 "Verfahrensvereinfachung im Planungs- und Baubewilligungsverfahren" wurde dies von der Regierung auch ausdrücklich bestätigt.

Die Einzelheiten zum Leitverfahren wurden in der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28.09.1993 geregelt.

Ich möchte den Regierungsrat um die Antwort auf folgende Fragen bitten:

1. Wird die materielle und formelle Koordination im Baubewilligungsverfahren gemäss § 134 PBG praktiziert und mit welchem Erfolg?
2. Warum kommt es vor, dass bei einem Baubewilligungsverfahren nach der Erteilung der Bewilligung durch den Kanton von der Abteilung des Tiefbauamtes, Büro für Nationalstrassenbau, ein halbes Jahr später ein laufender Bau eingestellt wird mit der Begründung, es sei vorerst ein entsprechendes Gesuch beim Baudepartement einzureichen?
3. Warum entscheidet das Baudepartement bei Bauvorhaben für Hochbauten im Bereich der Nationalstrassen (zum Beispiel Raststätten, Trafo-Stationen, etc.) ohne das ordentliche Baugesuchsverfahren nach Baugesetz durchzuführen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

Max Rötheli.

M 92/95

Motion Edi Baumgartner: Aufhebung Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Belegekosten von Zuchttieren

Die Pflicht der Einwohnergemeinden zur Auszahlung von Beiträgen an die Belegekosten von Zuchttieren ist aufzuheben. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Streichung dieser Auflage zum Ziele hat.

Begründung. Die erwähnten Beiträge geben in den Gemeinden regelmässig zu grösseren Diskussionen Anlass, wobei die Frage über Sinn und Nutzen dieser Beiträge im Vordergrund steht. Nach Auffassung der Motionäre handelt es sich um ein Überbleibsel aus den früheren Zeiten. Aus Zeiten, wo die Zuchtstierhaltung und die Zuchtförderung gegenüber heute eine andere Bedeutung hatte und auch wesentlich anders strukturiert war.

Nachdem die Belegung der Tiere und die Auswahl der Samenspender weitgehend über die künstliche Besamung erfolgen, sind Lenkungsmaßnahmen, wie sie die erwähnten Beiträge darstellen, nicht mehr begründbar. Die Massnahme ist zudem mit einem verhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden. Sie passt auch nicht mehr in die heutige agrarpolitische Ausrichtung, welche eine Konzentration auf wenige aber effizientere Massnahmen anstrebt.

1. Edi Baumgartner, 2. Hans Walder, 3. Walter Husi. (3)

Schluss der Sitzung und Session um 12.40 Uhr.